



## **Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Abstimmungsgesetz (neue Stimmkuvert- lösung)**

4. April 2017

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Nachtrag zum Abstimmungsgesetz (neue Stimmkuvertlösung) mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Franz Enderli*  
*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Erarbeitung der Vorlage</b> .....	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Notwendigkeit einer Anpassung des kantonalen Rechts</b> .....	<b>4</b>
<b>III.</b>	<b>Grundzüge des Nachtrags</b> .....	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem Standard der Post entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt</b> .....	<b>4</b>
1.1	Übersicht.....	4
1.2	Geltende Stimmkuvertlösung.....	5
1.3	Stimmkuvertlösung der Post.....	5
1.4	Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ .....	6
1.5	Kostenvergleich .....	7
<b>2.</b>	<b>Fristen im Wahlverfahren</b> .....	<b>8</b>
2.1	Übersicht.....	8
2.2	Fristenvergleich .....	8
<b>3.</b>	<b>Weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung</b> .....	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Vernehmlassung</b> .....	<b>9</b>
<b>IV.</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen</b> .....	<b>13</b>
<b>1.</b>	<b>Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG)</b> .	<b>13</b>
<b>2.</b>	<b>Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV)</b> .....	<b>23</b>
<b>3.</b>	<b>Gesetz über die Wahl des Kantonsrates</b> .....	<b>30</b>
<b>V.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	<b>30</b>

## Zusammenfassung

Mit dem Nachtrag zum Abstimmungsgesetz sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt und umgesetzt werden:

- Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem neuen Standard der Post CH AG (Post) entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt;
- Anpassung und Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren, damit insbesondere der enge Zeitplan für die Vorbereitung von Wahlen entlastet wird und für die administrativen Arbeiten genügend Zeit bleibt (Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge sowie der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen und Vorverschiebung der Eingabefrist von heute 17.00 Uhr auf 12.00 Uhr, ausgenommen bei Beschwerden);
- Anpassung an die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das neue Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist (Ausschluss vom Stimmrecht und von der Wählbarkeit);
- Verfahrensvereinfachung bei der Ermittlung der Ergebnisse der brieflichen Stimmabgaben (Verzicht auf das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel)
- Vorverlegung des Urnenschlusses von heute 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr;
- Präzisierung der Beschwerdefrist;
- Übernahme der Frankatur- bzw. Portokosten für den Rückversand der Stimmkuverts an die Gemeindekanzleien durch die Stimmberechtigten (Änderung der Kostenregelung);
- Anpassung an die weiterentwickelte Praxis der Staatskanzlei bei der Bekanntgabe und Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Zuständigkeiten und Zwischenergebnisse);
- Anpassung an die weiterentwickelte Praxis des Regierungsrats beim Vollzug von Abstimmungen (Erwahrung);
- verschiedene Anpassungen technischer Natur.

Die Vorlage verzichtet auf eine Änderung der Kantonsverfassung (Art. 46 KV). Ebenso verzichtet sie darauf, das Abstimmungsgesetz (mit Abstimmungsverordnung) total zu revidieren. Mit einer Neunummerierung aller Artikel würde den Rechtsuchenden und den Rechtsanwendenden das Auffinden des geltenden Rechts erschwert. Zudem wären wohl weitere Artikel ohne Bezug zu diesem Nachtrag materiell zu prüfen und allenfalls zu überarbeiten. Eine Totalrevision würde denn auch längere Zeit in Anspruch nehmen. Überdies hat sich das Abstimmungsgesetz grundsätzlich bewährt. Mittelfristig sollte jedoch eine Totalrevision geprüft werden.

Weil es sich beim Abstimmungsgesetz und der Abstimmungsverordnung um sog. altrechtliche Erlasse handelt, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert wurden, ist auf die geschlechtsneutrale Formulierung zu verzichten. Die Grundsätze der sprachlichen Gleichbehandlung werden nur bei Totalrevisionen und Neuerlassen angewendet.

Eine Anpassung der Abstimmungsgesetzgebung an die vom Bund beschlossenen Änderungen im Bereich des Stimm- und Wahlrechts, die auf den 1. November 2015 in Kraft getreten sind, ist nicht notwendig.

## I. Erarbeitung der Vorlage

Weil der Nachtrag zum Abstimmungsgesetz ganz wesentlich die Gemeinden betrifft, wurden die Gemeinden frühzeitig in die Ausarbeitung der Vorlage miteinbezogen. Zudem wurden verschiedene Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung, welche die Gemeindeglieder-Konferenz angeregt hat, in den vorliegenden Nachtrag aufgenommen.

## II. Notwendigkeit einer Anpassung des kantonalen Rechts

Die kantonale Abstimmungsgesetzgebung nimmt in verschiedenen Artikeln konkret auf die geltende Stimmkuvertlösung Bezug. So etwa in Art. 31b AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel, in Art. 14 AV über das Stimmmaterial, in Art. 16 AV über die Ausgestaltung des Zustell- und Rücksendekuverts, in Art. 35 AV über das Vorgehen der Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe und in Art. 36 AV über die Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros beim Auszählen der brieflichen Stimmabgaben. Ein Wechsel auf eine andere Stimmkuvertlösung bedingt damit – unabhängig von deren Ausgestaltung – einen Nachtrag zum Abstimmungsgesetz und eine Änderung der Abstimmungsverordnung.

Gleichzeitig wird der Nachtrag zum Abstimmungsgesetz zum Anlass genommen, verschiedene weitere Anpassungen der Abstimmungsgesetzgebung vorzunehmen.

## III. Grundzüge des Nachtrags

### 1. Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem Standard der Post entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt

#### 1.1 Übersicht

Seit Einführung der erleichterten brieflichen Stimmabgabe ist der Anteil der brieflich abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen und Wahlen stetig angestiegen. Heute liegt der Anteil gesamtschweizerisch bei weit über 90 Prozent. Damit ist die briefliche Stimmabgabe klar die bevorzugte Art der Stimmabgabe. Allerdings führt die Verwendung ungeeigneter Stimmkuvertlösungen durch die Kantone und Gemeinden zu Beschädigungen der Wahl- und Abstimmungssendungen und zu einem Zusatzaufwand bei der postalischen Verarbeitung.

Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen, hat die Post eine eigene Stimmkuvertlösung entwickelt und auf den 1. April 2016 als Standard für den Versand aller Wahl- und Abstimmungssendungen eingeführt. Gleichzeitig erhebt die Post ab diesem Zeitpunkt einen Zuschlag für den Versand von Stimmkuverts, die nicht diesem Standard entsprechen.

Der Kanton Obwalden verwendet seit über zehn Jahren eine Stimmkuvertlösung nach dem sog. „Solothurner Modell“. Die Lösung entspricht nicht dem neuen Standard der Post. Ein Wechsel auf eine neue, von der Post zertifizierte Stimmkuvertlösung ist damit insofern zwingend, als dass nur mit einem Wechsel der erwähnte Zuschlag entfällt. Eine aus Vertretern von Gemeinden und Kanton zusammengesetzte Arbeitsgruppe hat die in Frage kommenden Stimmkuvertlösungen geprüft und ausgewertet. Es hat sich gezeigt, dass es – neben der von der Post entwickelten Stimmkuvertlösung – nur eine Stimmkuvertlösung gibt, die sowohl dem neuen Standard der Post entspricht, als auch die weiteren Anforderungen erfüllt (Wahrung des Stimm- und Wahlgeheimnisses, Zweiwegkuvert, zweimal frankierbar, keine aufgeklebte Sichttasche, verschliessbar für Hin- und Rückweg, nicht manipulierbar) und darüber hinaus für Stimmberech-

tigte und Stimmbüros einfach zu handhaben ist. Die Alternative hätte darin bestanden, auf die von der Post entwickelte Stimmkuvertlösung zu wechseln und damit im Wesentlichen zur früheren, bis Ende 2003 verwendeten Stimmkuvertlösung, mit einem zusätzlichen, neutralen Kuvert für alle Stimm- und Wahlzettel, zurückzukehren. Das hätte jedoch ökologische Nachteile und einen Mehraufwand für die Stimmbüros zu Folge. Aufgrund dieser Nachteile empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Stimmkuvertlösung nach dem sog. „Neuen Solothurner Modell“ zu übernehmen. Die Post hat diese vom Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit einer Kuvertherstellerfirma (Goessler) entwickelte Stimmkuvertlösung Ende 2015 zertifiziert. Der Kanton Solothurn hat dem Kanton Obwalden schriftlich zugesichert, diese Stimmkuvertlösung kostenlos übernehmen zu können.

Geplant ist, dass der Kanton Obwalden seine Abstimmungen und Wahlen ab 2018 schrittweise mit der neuen, zertifizierten Stimmkuvertlösung durchführt.

### 1.2 Geltende Stimmkuvertlösung

Bis Ende 2003 hat der Kanton Obwalden eine Stimmkuvertlösung verwendet, die aus einem Zweiwegkuvert und einem zusätzlichen, neutralen Kuvert für alle Stimm- und Wahlzettel bestand. Auf Veranlassung der Gemeinden wurde diese Stimmkuvertlösung auf den 1. Januar 2004 aufgegeben. Seither setzt der Kanton Obwalden die geltende Stimmkuvertlösung nach dem sog. „Solothurner Modell“ ein.

Die geltende Stimmkuvertlösung hat zahlreiche Vorteile. Ein zusätzliches, neutrales Kuvert für alle Stimm- und Wahlzettel ist nicht notwendig (Kostensparnis). Die Handhabung ist einfach – sowohl für die Stimmberechtigten wie für die Stimmbüros. So können die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel direkt ins Zweiwegkuvert einlegen und den unterschriebenen Stimmrechtsausweis in die aufgeklebte Sichttasche auf dem Zweiwegkuvert stecken. Die Stimmbüros entnehmen für das Auszählen den Stimmrechtsausweis. Das Zweiwegkuvert ist ab diesem Zeitpunkt anonym. Danach öffnen sie die Zweiwegkuverts und entnehmen die Stimm- und Wahlzettel. Das Öffnen eines zusätzlichen, neutralen Kuverts für alle Stimm- und Wahlzettel entfällt.

Die geltende Stimmkuvertlösung hat aber auch gewichtige Nachteile. Das Zweiwegkuvert wird für den Versand an die Stimmberechtigten nicht zugeklebt. Es wird mit eingesteckter Lasche als „offene Sendung“ zugestellt. Das birgt die Gefahr, dass Stimmmaterial herausfällt und verloren geht. Die postalische Verarbeitung erfolgt deshalb in Handsortierung. Zudem erschweren die farbigen Stimmrechtsausweise und der Aufdruck des Gemeindelogos die maschinelle Lesbarkeit des Adressfeldes. Schliesslich kann die aufgeklebte Sichttasche in den Sortieranlagen der Post hängen bleiben und den gesamten Verarbeitungsprozess blockieren.

### 1.3 Stimmkuvertlösung der Post

Die von der Post entwickelte und zertifizierte Stimmkuvertlösung gilt seit dem 1. April 2016 als verbindlicher Standard. Sie besteht aus einem Zweiwegkuvert und einem darauf abgestimmten Stimmrechtsausweis nach einheitlichen Richtlinien (Vorgaben). Zusätzlich ist ein neutrales Kuvert für alle Stimm- und Wahlzettel notwendig. Damit entspricht die Stimmkuvertlösung der Post im Wesentlichen der Stimmkuvertlösung, die der Kanton Obwalden bis zum Wechsel auf das „Solothurner Modell“ per 1. Januar 2004 verwendet hat.

Verwenden die Kantone und Gemeinden eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, bietet die Post zudem seit dem 1. April 2016 neu eine darauf abgestimmte Dienstleistung „Wahl- und Abstimmungssendung“ an. Sie ist auf die besonderen Bedürfnisse der Kantone und Gemeinden beim Versand von Wahl- und Abstimmungssendungen zugeschnitten und erleichtert die fristgerechte Zustellung des Stimmmaterials an die Stimmberechtigten.

#### 1.4 Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“

Der Kanton Solothurn verwendet seit 2005 eine eigene Stimmkuvertlösung. Sie wurde in Zusammenarbeit mit dem Berner Gemeindeschreiberverband und einer Kuvertherstellerfirma (Goessler) entwickelt und besteht aus einem Zweiwegkuvert mit zwei Innenfächern samt einem darauf abgestimmten Stimmrechtsausweis. Ein zusätzliches, neutrales Kuvert für alle Stimm- und Wahlzettel ist nicht notwendig. Aufgrund des neuen Poststandards hat der Kanton Solothurn diese Stimmkuvertlösung leicht überarbeitet. Die Post hat die überarbeitete Stimmkuvertlösung Ende 2015 zertifiziert. Sie erfüllt damit alle Vorgaben der Post.

Mit der Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ wird wie folgt abgestimmt (Bilder: Staatskanzlei Solothurn; vgl. gegebenenfalls die vergrösserte Darstellung im Anhang):



##### **Vorne nicht öffnen**

Das Stimmkuvert darf auf der Vorderseite nicht geöffnet werden. Die Reisslasche dient dem Stimmbüro zur Entnahme des Stimmrechtsausweises.

##### **Auf Rückseite öffnen**

Zum Öffnen des Stimmkuverts die Reisslasche auf der Rückseite vorsichtig aufreissen. Wahl- und Abstimmungsmaterial entnehmen

##### **Stimm- und Wahlzettel**

Stimm- und Wahlzettel ausfüllen und in das Fach ohne Sichtfenster legen.

##### **Stimmrechtsausweis**

Den Stimmrechtsausweis unterschreiben und in das Fach mit Sichtfenster stecken. Die Adresse der Gemeindekanzlei ist im Fenster sichtbar. Stimmkuvert zukleben.

Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Reisslasche auf der Vorderseite und entnimmt den Stimmrechtsausweis. Das nun anonymisierte Stimmkuvert wird in eine Urne gelegt. Für die Auszählung entnimmt das Stimmbüro das anonymisierte Stimmkuvert aus der Urne, öffnet es und entnimmt die Stimm- und Wahlzettel.

Im Kanton Solothurn bereitete die Handhabung dieser Stimmkuvertlösung beim Ersteinsatz gewisse Schwierigkeiten. Die neue Stimmkuvertlösung war ungewohnt. Offenbar verleitete die Reisslasche auf der Vorderseite des Stimmkuverts die Stimmberechtigten dazu, das Stimmkuvert auf der falschen Seite zu öffnen. Falsch geöffnete oder behelfsmässig mit Klebstreifen wiederverschlossene Stimmkuverts verursachten den Stimmbüros Mehraufwand. Aufgrund dieser Anfangsschwierigkeiten hat die Solothurner Staatskanzlei im Rahmen einer breit angelegten Kampagne über die Handhabung der neuen Stimmkuvertlösung informiert. Zudem wurden einige Verbesserungen am Stimmkuvert vorgenommen (u.a. stärkere Perforation der Aufreisslasche und zusätzliche Hinweise für die Stimmberechtigten). Die Anzahl falsch geöffnete oder beschädigte Stimmkuverts ist daraufhin markant zurückgegangen. Zwischenzeitlich sind sie die Ausnahme. Die Stimmberechtigten haben sich an die Handhabung der Stimmkuvertlösung gewöhnt.

Ein Rückgang der Stimmbeteiligung konnte trotz der erwähnten Anfangsschwierigkeiten nicht festgestellt werden (vgl. zum Ganzen: Kantonsratsprotokoll Kanton Solothurn A 146/2006; III. Session – 4. Sitzung – 15. Mai 2007).

Während einer Übergangsfrist war es zudem den Solothurner Gemeinden freigestellt, entweder bereits die neue Stimmkuvertlösung einzusetzen oder die bisherige mit aufgeklebter Sichttasche weiter zu verwenden (diese entspricht der geltenden Stimmkuvertlösung des Kantons Ob-

walden). Nach diesem etappierten Wechsel verwenden heute alle Solothurner Gemeinden die neue Stimmkuvertlösung.

### 1.5 Kostenvergleich

Der Bericht des Sicherheits- und Justizdepartements samt Entwurf, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, enthielt bereits einen Kostenvergleich. Er wurde im Hinblick auf die Botschaft aktualisiert. Dazu wurden bei den entsprechenden Druckereien neue Offerten eingeholt. Dabei zeigte sich, dass die Druckereien die Herstellung der Stimmkuvertlösungen unterschiedlich offerierten. Während die eine Druckerei ihre Offerte darauf stützte, dass nur der Stimmkuvertrohling bei der Kuvertherstellerfirma (Goessler bzw. Elco) eingekauft wird und in der Druckerei bedruckt wird, stützte die andere Druckerei ihre Offerte darauf, dass die Kuvertherstellerfirma (Goessler bzw. Elco) das Stimmkuvert fixfertig herstellt – einschliesslich Aufdruck. Das führte dazu, dass die Offerten für die verschiedenen Stimmkuvertlösungen preislich stark voneinander abwichen. Die Stimmkuvertlösung nach dem "Neuen Solothurner Modell" erwies sich deshalb im Kostenvergleich, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, als markant günstiger als die Stimmkuvertlösung der Post. Die Druckereien wurden in der Folge gebeten, ihre Offerten zu überarbeiten. Die neuen Offerten stützen sich darauf, dass die Kuvertherstellerfirma (Goessler bzw. Elco) das Stimmkuvert fixfertig herstellt. Das erweist sich als wirtschaftlich kostengünstiger. Zudem wird nur so der Kostenvergleich tatsächlich aussagekräftig.

Der Kostenvergleich für einen Zweijahresbedarf zeigt Folgendes:

Gegenstand	Geltende Stimmkuvertlösung (Kosten pro Stück)	Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ (Kosten pro Stück)	Stimmkuvertlösung der Post (Kosten pro Stück)
Stimmkuvert inkl. Druck	0.100 Fr.	0.134 Fr. *	0.091 Fr.
Stimmrechtsausweis inkl. Vordruck und Perforation (Fertigstellung durch Ge- meinden)	0.028 Fr. ** (A6)	0.025 Fr. (A5)	0.025 Fr. (A5)
Zusätzliches, neutrales Ku- vert für alle Stimm- und Wahlzettel inkl. Druck	---	---	0.035 Fr. (C5)
Zuschlag für Spezialsen- dungen	0.150 Fr.	---	---
Total	0.278 Fr.	0.159 Fr. ***	0.151 Fr. ***

Alle Preise inkl. MWST und Lieferung an die Gemeinden, exkl. weitere Kosten wie Fertigstellung Stimmrechtsausweise durch die Gemeinden, Lagerung und Rüsten.

- \* Am Stimmkuvert wurden einige Verbesserungen vorgenommen (u.a. stärkere Perforation der Aufreislasche und zusätzliche Hinweise für die Stimmberechtigten), um die Handhabung für die Stimmberechtigten und die Stimmbüros zu erleichtern. Das wirkt sich auf den Stimmkuvertpreis aus.
- \*\* Farbige Papier in der Qualität, wie es für die bisherigen Stimmrechtsausweise verwendet wird, wird nur noch von ganz wenigen Papierlieferanten angeboten. Es besteht dafür kaum mehr eine Nachfrage. Entsprechend hoch ist der Einkaufspreis für die Druckerei beim Papierlieferanten.
- \*\*\* Daraus ergibt sich eine Preisdifferenz zwischen den beiden Stimmkuvertlösungen in Höhe von total Fr. 0.008. Bei einem Zweijahresbedarf ergibt sich eine Kostendifferenz von total Fr. 2'400 bzw. von Fr. 1'200 pro Jahr.

Der aktualisierte, neue Kostenvergleich zeigt, dass die Stimmkuvertlösung nach dem "Neuen Solothurner Modell" und die von der Post entwickelte Stimmkuvertlösung kostenmässig in etwa vergleichbar sind (Kostenunterschied = total Fr. 0.008). Bei der Stimmkuvertlösung der Post ist ein zusätzliches, neutrales Kuvert für alle Stimm- und Wahlzettel notwendig. Das hat ökologische Nachteile (Papierverschleiss, Abfall) und einen Mehraufwand für die Stimmbüros zu Folge, weil diese am Abstimmungssonntag nicht nur ein Kuvert, sondern zwei Kuverts öffnen müssen.

## 2. Fristen im Wahlverfahren

### 2.1 Übersicht

Nach geltendem Recht können Wahlvorschläge bis zum 41. Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden. Diese Frist erweist sich in der Praxis als zu spät bzw. zu lang. Insbesondere bei grösseren Wahlereignissen wurden deshalb die nachfolgenden Fristen (Rückzug, Ablehnung von Wahlvorschlägen, Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag und Verbesserungen) jeweils abgekürzt, damit den Beteiligten trotz des späten Zeitpunkts für die Einreichung der Wahlvorschläge genügend Zeit für die anschliessend zu erledigenden Arbeiten im Vorfeld der Wahlen – wie Druck, Verpackung und Versand des Wahlmaterials – blieb. Um dieser Problematik wirkungsvoll zu begegnen, soll die Einreichfrist für Wahlvorschläge, wie bei den National- und Ständeratswahlen, neu eine Woche früher angesetzt werden. Zudem sollen die nachfolgenden Fristen bei Erstwahlgängen (Rückzug, Ablehnung von Wahlvorschlägen, Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag und Verbesserungen) massvoll abgekürzt werden. Mit diesen zwei Massnahmen wird es möglich, den üblicherweise engen Zeitplan im Vorfeld von Wahlen merklich zu entlasten.

Schliesslich soll der Zeitpunkt für die Einhaltung der Fristen (Eingabefrist), wie bei den National- und Ständeratswahlen, von heute 17.00 Uhr auf neu 12.00 Uhr vereinheitlicht werden. Die Eingabe von Beschwerden bleibt davon ausgenommen.

Aufgrund dieser Anpassungen gilt künftig für sämtliche Wahlen – eidgenössische, kantonale und kommunale – grundsätzlich die gleiche, einheitliche Einreichfrist für Wahlvorschläge und derselbe einheitliche Zeitpunkt für die Einhaltung der Fristen.

### 2.2 Fristenvergleich

Werden die geltenden Fristen gemäss Abstimmungsgesetzgebung den neuen Fristen gemäss vorliegendem Nachtrag gegenübergestellt, zeigt sich Folgendes:

Gegenstand/Rechtsgrundlage	Geltende Frist	Neue Frist
<b>Erster Wahlgang</b>		
Einreichung der Wahlvorschläge Art. 37 Abs. 1 AG Art. 6 Abs 3 AG	bis zum 41. Tag (sechstletzter Montag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr	bis zum 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr
Auflage der provisorischen Wahlvorschläge Art. 40 AG Art. 6 Abs. 3 AG	ab dem 41. Tag (sechstletzter Montag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr	ab dem 48. Tag (siebtletzter Montag) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr
Rückzug von Wahlvorschlägen Art. 39 AG Art. 6 Abs. 3 AG	bis zum 37. Tag (sechstletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr	bis zum 46. Tag (siebtletzter Mittwoch) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr
Einverständnis mit bzw. Ablehnung von Wahlvorschlägen Art. 41 Abs. 2 AG Art. 6 Abs. 3 AG	bis zum 37. Tag (sechstletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr	bis zum 46. Tag (siebtletzter Mittwoch) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr
Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag Art. 42 AG Art. 6 Abs. 3 AG	bis zum 37. Tag (sechstletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr	bis zum 46. Tag (siebtletzter Mittwoch) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr

Gegenstand/Rechtsgrundlage	Geltende Frist	Neue Frist
Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge (Verbesserungen) Art. 43 Abs. 2 AG Art. 6 Abs. 3 AG	bis zum 33. Tag (fünftletzter Dienstag) vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr	bis zum 44. Tag (siebtletzter Freitag) vor dem Wahlsonntag, 12.00 Uhr
<b>Zweiter Wahlgang</b>		
Verzicht auf Kandidatur Art. 51 Abs. 2 AG Art. 6 Abs. 3 AG	bis am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang, 17.00 Uhr	bis am Mittwoch nach dem ersten Wahlgang (unverändert), 12.00 Uhr
Neue Wahlvorschläge Art. 51 Abs. 2 AG Art. 6 Abs. 3 AG	bis am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang, 17.00 Uhr	bis am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang (unverändert), 12.00 Uhr

Bei Zweitwahlgängen bleiben die Fristen für die Einreichung des Verzichts auf eine Kandidatur bzw. die Einreichung von neuen Wahlvorschlägen unverändert. Die Eingabefrist wird jedoch ebenfalls von heute 17.00 Uhr auf neu 12.00 Uhr vorverschoben.

Ergänzend zu dieser Übersicht sei auf das Verzeichnis der Fristen gemäss Anhang verwiesen. Dieses zeigt anhand des letzten grösseren Wahlereignisses – den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte für die Amtsdauer 2016 bis 2020 vom 28. Februar 2016 – mit welchen Fristen diese Wahlen tatsächlich durchgeführt worden sind und was sich im Vergleich dazu geändert hätte, wären die Fristen im Wahlverfahren gemäss vorliegendem Nachtrag angepasst und vereinheitlicht worden.

### 3. Weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung

Die übrigen Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung betreffen in erster Linie die Stimmbüros oder allgemein die Verwaltung von Kanton und Gemeinden. Sie haben keine bzw. kaum direkte Auswirkung auf die Stimmberechtigten. Zudem handelt es sich um Änderungen technischer oder redaktioneller Art. Sie bezwecken, die Rechtssicherheit zu gewährleisten oder die bereits geltende Praxis gesetzgeberisch aufzufangen und umzusetzen. Auf sie wird in den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Nachtrags und der weiteren Änderungen eingegangen.

### 4. Vernehmlassung

Der Bericht des Sicherheits- und Justizdepartements, der in die Vernehmlassung gegeben wurde, war in *drei thematische Schwerpunkte* gegliedert:

- Wechsel auf eine zertifizierte Stimmkuvertlösung, die dem Standard der Post entspricht und die weiteren gesetzlichen und tatsächlichen Anforderungen erfüllt;
- Anpassung und Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren – oder kurz: Fristen im Wahlverfahren (Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge sowie der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen und Vorverschiebung der Eingabefrist, ausgenommen bei Beschwerden);
- weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung (u.a. Vorverlegung des Urnenschlusses und verschiedene Anpassungen technischer Natur).

Mit Schreiben vom 30. November 2016 lud der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements die Einwohnergemeinden sowie die politischen Parteien (CSP, CVP, FDP, Die Liberalen, SP, SVP, Junge CVP, Jungfreisinnige, Junge SVP und Juso) ein, zum Bericht des Sicherheits- und Justizdepartements samt Entwurf Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte

bis am Dienstag, 28. Februar 2017. Zudem wurde die Vorlage dem Bund zur Vorprüfung zugestellt. Die Parteien Junge CVP, Jungfreisinnige, Junge SVP und Juso nahmen am Vernehmlassungsverfahren nicht teil.

Alle Vernehmlassungsteilnehmer begrüßten in ihren Stellungnahmen den vorgeschlagenen Wechsel auf die Stimmkuvertlösung nach dem sog. "Neuen Solothurner Modell" (*Schwerpunktthema 1*). Der Bund hielt in seinem Vorprüfungsbericht zudem ausdrücklich fest, dass gegenüber diesem grundsätzlich keine bundesrechtlichen Bedenken bestünden.

Beim *zweiten Schwerpunktthema* fielen die Stellungnahmen kontrovers aus. Alle Einwohnergemeinden und drei Parteien (CSP, FDP, Die Liberalen und SP) befürworteten die vorgeschlagene Anpassung und Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren. Die beiden Parteien CVP und SVP lehnten die Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge ab. Die Vorverschiebung der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen lehnte die CVP ebenfalls ab, die SVP dagegen befürwortete sie. Schliesslich befürwortete die CVP die Vorverschiebung der Eingabefrist, die SVP dagegen lehnte sie ab.

Die Vorlage hält an der Vorverschiebung der Einreichfrist für Wahlvorschläge und der nachfolgenden Fristen im Wahlverfahren bei Erstwahlgängen fest. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer, darunter alle Einwohnergemeinden sprach sich in ihren Stellungnahmen dafür aus. Nach geltendem Recht kann der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat die Fristen im Wahlverfahren in begründeten Fällen ändern (Art. 6 Abs. 5 und 6 AG). Es ist sachrichtig im Abstimmungsgesetz die Fristen so zu regeln, wie sie in der Regel gelten. In Ausnahmefällen können der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat massvolle Anpassungen der Fristen vornehmen.

An der Vorverschiebung der Eingabefrist von heute 17.00 Uhr auf 12.00 Uhr hält die Vorlage ebenfalls fest. Zwar wiesen drei Vernehmlassungsteilnehmer in ihren Stellungnahmen darauf hin, dass die Gemeindekanzleien und die Staatskanzlei sehr unterschiedliche Schalteröffnungszeiten hätten (Einwohnergemeinden Sarnen und Lungern, SVP). Die Gemeindekanzleien und die Staatskanzlei mussten jedoch bereits nach geltendem Recht ihre Schalteröffnungszeiten vor Wahlen anpassen bzw. verlängern, damit einzelne Handlungen bis um 17.00 Uhr vorgenommen werden konnten. Damit erweisen sich die unterschiedlichen Schalteröffnungszeiten nicht als stichhaltiges Argument gegen eine Vorverschiebung der Eingabefrist auf 12.00 Uhr. Es erscheint zumutbar, dass die Gemeindekanzleien und die Staatskanzlei ihre Schalteröffnungszeiten am übergeordneten Recht ausrichten und gegebenenfalls vor Wahlen – wie bereits nach geltendem Recht – leicht anpassen, d.h. verlängern.

Die weiteren Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung (*Schwerpunktthema 3*) wurden in der Vernehmlassung grossmehrheitlich begrüßt. Davon ausgenommen ist die bei der Ausgestaltung der Stimmkuverts aufgeworfene Grundsatzfrage, wer die Kosten für den Versand der Stimmkuverts von den Stimmberechtigten zurück an die Gemeindekanzleien trägt. Diese Versandkosten (Frankatur- bzw. Portokosten) sollen nach dem Willen von fünf Einwohnergemeinden (Sarnen, Sachseln, Alpnach, Lungern und Engelberg) künftig von den Stimmberechtigten übernommen werden. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (CVP) wünschte ausdrücklich, dass die bisherige Kostenregelung beibehalten wird und die Gemeinden auch künftig die Versandkosten übernehmen.

Die Vorlage hält an der bisherigen Kostenregelung nicht mehr fest. Angesichts der Sparbemühungen der öffentlichen Hand ist die Frankatur durch die Stimmberechtigten zumutbar. Für die weiteren Ausführungen dazu wird auf die Erläuterungen zu Art. 16 AV verwiesen (vgl. Kap. IV über die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen).

Umstritten war zudem die vorgeschlagene Vorverlegung des Urnenschlusses von heute 12.00 Uhr auf 11.00 Uhr. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer lehnten diese ab (Einwohnergemeinde Sarnen und SVP). Weitere Vernehmlassungsteilnehmer wiesen auf Schwierigkeiten hin, die sich bei einer Vorverlegung beim Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung, und vor allem für die Stimmberechtigten, ergeben könnten. Desgleichen ortete der Bund Schwierigkeiten. Er wies in seinem Vorprüfungsbericht darauf hin, dass die Vorverlegung des Urnenschlusses nicht dazu führen dürfe, dass bei eidgenössischen Volksabstimmungen am Abstimmungssonntag vor 12.00 Uhr kantonale Zwischenergebnisse bekannt gemacht würden oder das provisorische Kantonsresultat publiziert werde. Die Vorlage hält an der Vorverlegung des Urnenschlusses fest. Die entsprechende Regelung im Kanton Nidwalden zeigt, dass eine solche Vorverlegung machbar ist, auch wenn die Umstellung zu Beginn „gewöhnheitsbedürftig“ ist.

Schliesslich wurden einzelne Praxisfragen und Änderungsbegehren vorgebracht. Ein Vernehmlassungsteilnehmer (Einwohnergemeinde Engelberg) wies in seiner Stellungnahme ergänzend auf die besondere Situation der Gemeinde aufgrund des neuen Gemeindeführungsmodells hin. Dazu wird auf die Ausführungen am Schluss dieses Abschnitts verwiesen.

Ein weiterer Vernehmlassungsteilnehmer (SVP) vermisste im Bericht Ausführungen zum Thema E-Voting – also zur elektronischen Stimmabgabe im Internet – und zwar insbesondere zum Stand des Projekts und dazu, ob E-Voting auch Auswirkungen auf den Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung haben könnte. Auch dazu wird auf die Ausführungen am Schluss dieses Abschnitts verwiesen.

Weitere Änderungsbegehren betrafen vor allem Detailpunkte.

Alle Stellungnahmen wurden tabellarisch ausgewertet (Vernehmlassungsbericht) und finden ihren Niederschlag in der vorliegenden Botschaft samt Entwurf (Vorlage).

#### *Stellungnahme der Einwohnergemeinde Engelberg (gekürzt)*

Der Einwohnergemeinderat Engelberg vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass der Vollzug der Abstimmungsgesetzgebung eine mehrheitlich operative Aufgabe sei. Die Gemeinde Engelberg habe auf den 1. Juli 2016 das Geschäftsführer-Modell als neues Gemeindeführungsmodell eingeführt. Mit der Einführung dieses Modells solle der Gemeinderat weitgehend von operativen Aufgaben entlastet und die Verwaltung mit der Umsetzung dieser operativen Aufgaben betraut werden. Der Vollzug der Abstimmungsgesetzgebung solle deshalb an die Verwaltung delegiert werden können. Dazu lasse aber die Abstimmungsgesetzgebung mit ihrer heutigen, detaillierten Regelung kaum Spielraum. Wichtig sei, dass der gesetzliche Auftrag bestimmungsgemäss erfüllt werde. Wie dieser in der Praxis umgesetzt werde, solle der Gemeinderat selbst bestimmen können. Der Einwohnergemeinderat Engelberg schlug deshalb in seiner Stellungnahme vor, in Art. 1 Abs. 4 AG eine allgemeine Delegationsmöglichkeit zu schaffen, wodurch den unterschiedlichen Organisationsformen der Gemeinden Rechnung getragen werde, wie beispielsweise: "Der Einwohnergemeinderat kann den Vollzug dieses Gesetzes einer Verwaltungsstelle übertragen". Ergänzend dazu schlug der Einwohnergemeinderat Engelberg in seiner Stellungnahme vor, weitere 18 Artikel des Abstimmungsgesetzes, weitere sieben Artikel der Abstimmungsverordnung und zwei weitere Artikel des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates zu ändern. Sämtliche Änderungsvorschläge stehen im Zusammenhang mit dem neuen Gemeindeführungsmodell. Insbesondere wurde vorgeschlagen, bei verschiedenen Bestimmungen den Vollzug nicht dem Gemeinderat, sondern der Gemeinde zu übertragen, wodurch diese einen grösseren Handlungsspielraum erhalten würde.

Das Geschäftsführer-Modell lehnt sich an das CEO-Modell in der Wirtschaft an. Es beinhaltet eine Trennung zwischen der politisch-strategischen Ebene (Gemeinderat) und der operativ-betrieblichen Ebene (Verwaltung). Beim Geschäftsführer-Modell leitet ein Geschäftsführer – zu-

sammen mit den Abteilungsleitenden – die Gemeindeverwaltung. Soweit rechtlich möglich, delegiert der Gemeinderat Aufgaben, die er nicht zwingend selbst erfüllen muss, an die Gemeindeverwaltung. Der Gemeinderat wird dadurch von Alltags- und Routinegeschäften entlastet und kann sich vorwiegend auf die strategische Führung und Steuerung der Einwohnergemeinde konzentrieren, wie beispielsweise auf die Entwicklung der Gemeinde, auf besondere Projekte und auf die regionale Zusammenarbeit. Er behält aber die Gesamtverantwortung für die Gemeindeverwaltung.

Dem Anliegen kann im Rahmen dieser Vorlage nicht Rechnung getragen werden. Im Kanton Obwalden wurde bisher darauf verzichtet, ein Gemeindegesetz zu erlassen. Stattdessen enthält die Kantonsverfassung von 1968 zahlreiche und zum Teil detaillierte Regelungen für die Gemeinden. Der Verfassungsgeber wollte damit die Gesetzgebung "schlank" halten – die Gemeindeorganisation und deren Zuständigkeiten aber dennoch regeln. Einzelne Obwaldner Gemeinden haben bereits neue Gemeindeführungsmodelle eingeführt oder planen es. Diese neuen Modelle berücksichtigen berechnete Anliegen zur Führung einer Gemeinde. Sie müssen aber die verfassungsmässigen und gesetzlichen Rahmenbedingungen einhalten. Das Modell der Einwohnergemeinde Engelberg beinhaltet eine Trennung zwischen der politisch-strategischen Ebene (Gemeinderat) und der operativ-betrieblichen Ebene (Verwaltung). Es berücksichtigt aber zu wenig, dass der Gemeinderat, wie der Regierungsrat auf der Stufe des Kantons (Art. 76 KV), die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde ist (Art. 94 Ziff. 2 und 3 KV). Der Gemeinderat muss deshalb zwingend auch Funktionen der operativ-betrieblichen Ebene (Verwaltung) wahrnehmen.

Der richtige Vollzug der Abstimmungsgesetzgebung hat in der kantonalen und kommunalen Demokratie entscheidende Bedeutung. Deshalb überträgt die Abstimmungsgesetzgebung die Verantwortung für den Vollzug grundsätzlich dem Regierungsrat (kantonale Ebene) bzw. dem Gemeinderat (kommunale Ebene). Es geht regelmässig um wichtige Entscheide, die nicht der "operativen Ebene" zugeordnet werden dürfen. Die Verantwortung wird bewusst den beiden obersten vollziehenden Behörden von Kanton und Gemeinden übertragen. Das zeigt sich etwa bei der Vorschrift deutlich, wonach der Gemeinderat die gewählte Person in gewissen Konstellationen (wie beispielsweise bei Stimmgleichheit) durch Losziehung ermittelt (vgl. die Erläuterungen zu Art. 46a AV). Die Losziehung könnte vom einfachen Ablauf her problemlos durch die "Verwaltung" vorgenommen werden – von der Bedeutung her kann aber nur der Gemeinderat die gewählte Person ermitteln. Auch Anzahl und Standorte der Abstimmungsbriefkästen der Gemeinde (Art. 29 AV) soll nach wie vor der Gemeinderat bestimmen. Auf den ersten Blick scheint dies ein rein administrativer oder bautechnischer Entscheid zu sein. Auf den zweiten Blick zeigt sich aber, dass dadurch die Stimmabgabe – etwa in den Aussenbezirken – mehr oder weniger bürgerfreundlich ermöglicht wird. Insofern ist der Entscheid, weil grundlegend wichtig, zu Recht dem Gemeinderat vorbehalten. Die Wichtigkeit dieses Entscheids wurde bereits in der kantonsrätlichen Debatte zur Botschaft und zum Entwurf des Regierungsrates vom 13. Dezember 1994 zur Änderung des Gesetzes über die Volksabstimmungen vom 25. Juni 1995 betont. Im Kantonsratsprotokoll vom 27. Januar 1995 steht dazu: "Ich kann im weiteren mein Stimmaterial ausserhalb der eigentlichen Schalteröffnungszeiten zu irgendeinem Zeitpunkt in einen vom Gemeinderat bezeichneten sogenannten Abstimmungsbriefkasten werfen. Gerade von letzterer Möglichkeit wird ein wesentlicher Akzent in Richtung besserer Stimmbeteiligung erwartet werden können, vor allem weil wir noch zugestehen, dass an verschiedenen Orten in den Gemeinden ein Abstimmungsbriefkasten aufgestellt werden kann. Die Gemeinden werden mit der notwendigen Verantwortung bestimmen, wo diese Briefkästen zu stehen kommen. Es ist gut, wenn es mehrere sind." (Regierungsrat Dr. Josef Nigg).

Der Einwohnergemeinderat Engelberg schlug in seiner Stellungnahme auch vor, mit dem Vollzug einzelner Aufgaben der Abstimmungsgesetzgebung die "Einwohnergemeinde" zu beauftragen. Wie vorstehend ausgeführt, wurde der Vollzug der Abstimmungsgesetzgebung aufgrund

seiner Bedeutung bewusst dem Gemeinderat übertragen. Würde der Vollzug einzelner Aufgaben der Abstimmungsgesetzgebung stattdessen der "Einwohnergemeinde" übertragen, müssten die Gemeinden zum Abstimmungsgesetz bzw. zur Abstimmungsverordnung ein Gemeindeglement erlassen, das dem fakultativen Referendum unterstünde (Art. 87 KV). Darin könnten die Gemeinden dann ihre kommunalen Zuständigkeiten regeln. Dadurch würde die Gesetzgebung allerdings schwerfälliger.

*Ausführungen zum Thema E-Voting: Stand des Projekts und Auswirkungen auf die Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“*

Das "Projekt zur versuchsweisen Einführung der elektronischen Stimmabgabe für Auslandsschweizer Stimmberechtigte bei eidgenössischen Abstimmungen im Kanton Obwalden" wurde aufgrund organisatorischer und technischer Schwierigkeiten, aber auch aus finanziellen Überlegungen Mitte 2013 sistiert (RRB vom 12. August 2013 [Nr. 43]). Die Sistierung des Projekts gilt seither unverändert. An der Umsetzung des Projekts wird jedoch – zumindest im Sinne eines längerfristigen Ziels – festgehalten (RRB vom 26. November 2015 [Nr. 240]). Nach wie vor beobachtet der Kanton Obwalden aktiv die Entwicklungen im Bereich der elektronischen Stimmabgabe. Er ist auch weiterhin in der eidgenössischen Arbeitsgruppe E-Voting vertreten. Ausserdem wird die ursprüngliche Projektzusammenarbeit mit den Nachbarkantonen Uri und Nidwalden – soweit zweckmässig – weitergeführt. Die Sistierung soll keinesfalls dazu führen, den Anschluss an diesen zukunftssträchtigen Stimmkanal zu verlieren. Nachdem das Projekt aber nach wie vor sistiert ist, kann auf Ausführungen, inwiefern E-Voting Auswirkungen auf den Wechsel auf eine neue Stimmkuvertlösung haben könnte, verzichtet werden. Immerhin kann festgestellt werden, dass der Kanton Solothurn seinen Auslandsschweizer Stimmberechtigten bis zur Auflösung des Consortium Vote électronique – des Zusammenschlusses von neun Kantonen zur Entwicklung eines E-Voting-Systems – die elektronische Stimmabgabe angeboten hat. Dazu wurde die Stimmkuvertlösung nach dem "Neuen Solothurner Modell" verwendet. Das ist die Stimmkuvertlösung, welche die aus Vertretern von Gemeinden und Kanton zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit dieser Vorlage zur Übernahme empfiehlt (vgl. Kap. III über die Grundzüge des Nachtrags, Ziff. 1.1).

#### **IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen**

Im Folgenden werden im Interesse eines Gesamtüberblicks die Änderungen gemäss Nachtrag zum Abstimmungsgesetz im Einzelnen erläutert. Ziff. 1 enthält die Erläuterungen zu den Änderungen des Abstimmungsgesetzes, Ziff. 2 diejenigen zur Abstimmungsverordnung und Ziff. 3 schliesslich die Erläuterungen zur Änderung des Gesetzes über die Wahl des Kantonsrates. Bei den letzten zwei Erlassen handelt es sich um sog. Fremdänderungen, also um Änderungen, die in anderen Erlassen aufgrund der Änderung des Haupterlasses – also des Abstimmungsgesetzes – notwendig werden.

##### **1. Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, AG)**

###### **Artikel 2a Ergänzendes Recht**

Die neue Formulierung präzisiert die geltende. Sie stellt klar, dass nicht nur die Vorschriften des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) zu beachten sind, sondern auch diejenigen der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 24. Mai 1978 (SR 161.11) sowie diejenigen der Bundesgesetzgebung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz vom 26. September 2014 [ASG, SR 195.1] und Auslandsschweizerverordnung vom 7. Oktober 2015 [V-ASG, SR 195.11]).

### **Artikel 3      Stimmort**

Art. 3 Abs. 5 AG wurde mit Nachtrag vom 22. April 1999 in das Abstimmungsgesetz eingefügt. Er nimmt Bezug auf Art. 3 Abs. 1 zweiter Satz BPR. Gemäss Botschaft des Bundes soll den Fahrenden mit dieser Vorschrift, in teilweiser Analogie zum Stimmrecht der Auslandschweizer, die Ausübung ihres Stimmrechts in ihrer Heimatgemeinde ermöglicht werden. Von Bundesrechts wegen sind Fahrende somit in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt. Demgegenüber regelt das kantonale Recht das Stimmrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten.

Nach geltendem kantonalem Recht sind Fahrende einzig in eidgenössischen Angelegenheiten stimm- und wahlberechtigt. Sie werden durch Art. 3 Abs. 5 AG indirekt diskriminiert. Diese indirekte Diskriminierung soll beseitigt werden (vgl. vierter, fünfter und sechster periodischer Bericht der Schweiz an den UNO-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom September 2006), indem ihnen das Stimmrecht auch in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten zuerkannt wird. Die Auswirkungen in der Praxis sind jedoch minimal.

In der Vernehmlassung schlugen zwei Einwohnergemeinden vor, Abs. 2 von Art. 3 AG so anzupassen, dass nicht der Gemeinderat, sondern die Gemeinde das Gesuch um Ausnahmen von der Stimmabgabe am politischen Wohnsitz einreichen kann. Damit – wie beispielsweise durch einen entsprechenden Auftrag an die Gemeindekanzlei – lasse sich die Handhabung in der Praxis erleichtern. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Es wird dazu auf die Ausführungen zur Stellungnahme der Einwohnergemeinde Engelberg verwiesen (vgl. Kap. III über die Grundzüge des Nachtrags, Ziff. 4).

### **Artikel 4      Stimmberechtigung**

Art 4 Abs. 2 AG wurde mit der Anpassung des kantonalen Rechts an die Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend das neue Erwachsenenschutz-, Personen-, und Kindesrecht, die am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, geändert. Mit der Revision des Bundesrechts wurde das Rechtsinstitut der Entmündigung aufgehoben. Die Aufhebung wirkte sich auch auf die politischen Rechte aus.

Auf Bundesebene wurde zwar darauf verzichtet, die Bundesverfassung (BV; SR 101) zu ändern. Deshalb lebt der Begriff der Entmündigung auf Verfassungsstufe weiter (siehe Art. 136 Abs. 1 BV). Das Bundesgesetz über die politischen Rechte hält jedoch fest, wie der Ausschluss vom Stimmrecht bei Entmündigung auszulegen ist. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte gelten demnach Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (siehe Art. 2 BPR).

Auf kantonalen Ebene wurde in Art. 4 Abs. 2 AG der bisherige Ausdruck „entmündigt ist“ durch „unter umfassender Beistandschaft steht“ ersetzt. Damit weicht jedoch Art. 4 Abs. 2 AG von Art. 2 BPR ab. Diese Abweichung hat der kantonale Gesetzgeber nicht beabsichtigt. Sie soll beseitigt werden, indem die bundesrechtliche Regelung für den Ausschluss vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten übernommen wird.

Für die Wählbarkeit verweist Art. 4 Abs. 3 AG auf die Kantonsverfassung. Die Kantonsverfassung wurde jedoch nicht an die erwähnte Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches angepasst (vgl. die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 AG hiervor). Damit lebt der Begriff der Bevormundung bzw. der Entmündigung in der Kantonsverfassung weiter, obwohl das Rechtsinstitut mit der Revision des Bundesrechts aufgehoben worden ist. Das hat zur Folge, dass weder in der Kantonsverfassung noch im Abstimmungsgesetz klar geregelt ist, wer von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Das soll geändert werden.

Dabei gilt es zu beachten, dass der kantonale Gesetzgeber die Wählbarkeit bzw. den Ausschluss von der Wählbarkeit in ein kantonales oder kommunales Amt seit jeher enger gefasst hat, als die Stimmberechtigung bzw. den Ausschluss vom Stimmrecht. Während vom Stimm- (und Wahl-) recht ausgeschlossen ist, wer „wegen Geisteskrankheit“ oder „Geistesschwäche“ unter umfassender Beistandschaft steht (Art. 4 Abs. 2 AG), gelten „Bevormundete“, auch ohne diese Einschränkung, allgemein als nicht wählbar. Folglich sind auch diejenigen Personen nicht wählbar, die dauernd unteilsunfähig sind, aber trotzdem nicht unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. Diesen gesetzgeberischen Willen gilt es zu berücksichtigen.

Die neue Formulierung von Art. 4 Abs. 3 AG lehnt sich an diejenige von Art. 2 BPR an. Sie ist jedoch, nach dem Willen des kantonalen Gesetzgebers, enger gefasst.

#### **Artikel 6      Fristen**

Mit der Änderung von Art. 6 Abs. 3 AG wird die Eingabefrist an die bundesrechtliche Regelung gemäss Art. 47 Abs. 2 BPR angepasst.

Nach Art. 47 Abs. 2 BPR kann das kantonale Recht eine stille Wahl des einzigen Mitglieds des Nationalrats vorsehen, wenn bei der zuständigen kantonalen Behörde bis zum 48. Tag (7. Montag) vor der Wahl um 12.00 Uhr nur eine einzige gültige Kandidatur eingetroffen ist. Das geltende kantonale Recht übernimmt diese bundesrechtliche Regelung der Eingabefrist für die Nationalratswahl (Art. 53a Abs. 4 AG) und für die Ständeratswahl (vgl. Art. 53b Abs. 1 AG). Für alle anderen kantonalen oder kommunalen Wahlen gilt dagegen heute die längere Eingabefrist gemäss Art. 6 Abs. 3 AG, nämlich bis um 17.00 Uhr.

Die Eingabefrist soll vereinheitlicht werden und künftig allgemein bis um 12.00 Uhr dauern. Damit gilt neu in sämtlichen Wahlverfahren bzw. für sämtliche Wahlen – eidgenössische, kantonale und kommunale – grundsätzlich der gleiche, einheitliche Zeitpunkt, bis zu dem schriftliche Eingaben an die zuständige Stelle gelangt sein müssen. Das hat positive Auswirkungen auf den üblicherweise engen Terminplan bei der Vorbereitung von Wahlen, indem mit den anschliessenden administrativen Arbeiten etwas früher begonnen werden kann.

Der Kanton Nidwalden hat diese Vereinheitlichung bereits im Jahr 2009 umgesetzt.

Die Vorverschiebung der Eingabefrist auf 12.00 Uhr würde bei Beschwerden dazu führen, dass die ohnehin schon kurze Frist von drei Tagen nochmals gekürzt würde. Dies wäre nicht bürgerfreundlich. In Art. 6 Abs. 3 AG ist daher eine entsprechende Ausnahme für Beschwerden gemäss Art. 54 ff. AG vorgesehen.

In der Vernehmlassung schlugen zwei Einwohnergemeinden vor, die Eingabefrist statt auf 12.00 Uhr auf 11.30 Uhr vorzuvorschieben. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzleien und der Staatskanzlei erachteten sie diesen Zeitpunkt als optimal. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Damit würde der Zweck der Anpassung, nämlich die Eingabefrist zu vereinheitlichen, vereitelt. Für die National- und Ständeratswahl gälte nach wie vor die längere Eingabefrist bis um 12.00 Uhr. Mit einer Vorverschiebung der Eingabefrist auf 11.30 Uhr würde somit eine neue Abweichung zum Bundesrecht geschaffen. Der Zeitpunkt stünde zudem quer zum allgemein gängigen Zeitpunkt mit vollen Stunden. Dass die beiden Eingabefristen (12.00 Uhr für die National- und Ständeratswahl bzw. 11.30 Uhr für alle anderen Wahlen) zeitlich sehr nahe beieinander lägen, könnte schliesslich dazu führen, dass sie häufiger verpasst würden. Vielmehr erscheint es zumutbar, dass die Gemeindekanzleien und die Staatskanzlei ihre Schalteröffnungszeiten am übergeordneten Recht ausrichten und gegebenenfalls vor Wahlen leicht anpassen, d.h. verlängern.

### **Artikel 21 Erhaltung des Ergebnisses**

Die Änderung der Sachüberschrift wird durch den neu eingefügten Art. 49a AV nötig.

Mit der Änderung von Art. 21 Abs. 2 AG wird ein Anliegen der Gemeindeschreiber-Konferenz umgesetzt. Das Verfahren zur Ermittlung der Ergebnisse bei der offenen Abstimmung über Sachgeschäfte an der Gemeindeversammlung lehnt sich noch an das Verfahren an, wie es früher an der Landsgemeinde galt. Es entspricht nicht mehr der heutigen Praxis. Bereits heute verzichten die Gemeinden auf eine Wiederholung der Abstimmung und lassen bei einem nicht eindeutigen Ergebnis unmittelbar abzählen (Art. 21 Abs. 3 AG in Verbindung mit Art. 8 AV). Indem auf die Pflicht zur einmaligen Wiederholung der Abstimmung verzichtet wird, wird das Verfahren zur Ermittlung der Ergebnisse bei der offenen Abstimmung an der Gemeindeversammlung beschleunigt.

### **Artikel 23 Erforderliches Mehr**

Mit der Änderung von Art. 23 Abs. 2 AG und der Aufhebung von Art. 23 Abs. 3 AG wird ein entsprechendes Anliegen der Gemeindeschreiber-Konferenz umgesetzt. Analog zu Art. 21 AG soll auch das Verfahren zur Ermittlung der Ergebnisse bei der offenen Abstimmung über Wahlgeschäfte an der Gemeindeversammlung an die heutige Praxis angepasst werden. Auch hier gilt: fällt das Ergebnis nicht eindeutig aus – ist also das erforderliche Mehr nicht klar bestimmbar – erfolgt ohne erneute Aufnahme des Handmehrs unmittelbar Abzählung (vgl. die Erläuterungen zu Art. 21 AG).

### **Artikel 26 Bekanntgabe**

Nach geltendem Recht ist eine Urnenabstimmung mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungssonntag im Amtsblatt bekannt zu geben. Die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten einer Urnenabstimmung beginnen jedoch heute bereits viel früher. Es müssen Abstimmungserläuterungen erarbeitet, Stimmzettel gedruckt und die Verpackung und der Versand des Stimmmaterials organisiert werden. Mit diesen Arbeiten kann erst dann verlässlich begonnen werden, wenn die Abstimmungsvorlagen und das Datum der Urnenabstimmung feststehen. Deshalb soll die Frist für die Bekanntgabe und somit der „Startschuss“ für die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten neu früher angesetzt werden. Angemessen erscheint eine Frist von mindestens sechs Wochen.

Die Einfügung des Worts „mindestens“ in Art. 26 Abs. 2 AG stellt klar, dass die Traktanden und das Datum der Urnenwahl in Analogie zu Abs. 1 *mindestens* acht Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben sind.

Eine frühere Frist für die Bekanntgabe einer Wahl aufgrund der neu früheren Einreichfrist für Wahlvorschläge erscheint nicht zwingend notwendig (vgl. die Erläuterungen zu Art. 37 AG). Zwar verkürzt sich die Zeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen, wenn die Frist für die Bekanntgabe einer Wahl genau eingehalten wird. Doch handelt es sich bei der Bekanntgabefrist nur, aber immerhin, um eine Minimalfrist. Sie kann und soll bei Bedarf früher angesetzt werden können.

### **Artikel 27 Stimmrechtsausweis**

Im geltenden Recht fehlt eine Regelung, wonach der Stimmrechtsausweis zur Teilnahme an einem bestimmten Urnengang berechtigt. Der neue Art. 27 Abs. 2a AG schliesst diese Lücke. Indirekt stellt die Regelung zudem klar, dass auf dem Stimmrechtsausweis das Datum des Urnengangs, für den er ausgestellt wird, aufgedruckt sein muss.

Seit dem 1. April 2016 gelten für die Stimmkuverts die neuen Anforderungen der Post als verbindlicher Standard. Damit haben auch die Anforderungen an die Stimmrechtsausweise geändert. Farbige Stimmrechtsausweise, so wie sie der Kanton Obwalden heute verwendet, sind

grundsätzlich nicht mehr zulässig. Die darauf Bezug nehmende Formulierung „in der Farbe oder“ wird deshalb in Art. 27 Abs. 3 AG gestrichen.

In der Vernehmlassung wies eine Einwohnergemeinde darauf hin, dass drei Gemeinden das Stimmmaterial durch die Stiftung Rütimattli (Hüetli) in Sarnen einpacken liessen. Diese drei Einwohnergemeinden verwendeten zur besseren Unterscheidung jeweils unterschiedlich farbige Stimmrechtsausweise. Zudem würden unterschiedlich farbige Stimmrechtsausweise auch dann eingesetzt, wenn innerhalb kurzer Zeit zwei Abstimmungen stattfänden. Die Stimmberechtigten hätten in diesem Fall zeitweilig das Stimmmaterial für zwei Volksabstimmungen zu Hause. Die unterschiedliche Farbe der Stimmrechtsausweise diene hier dazu, dass die Stimmberechtigten bzw. die Stimmbüros leichter erkennen könnten, für welche Volksabstimmung er verwendet wird bzw. verwendet wurde. Weil aufgrund der neuen Anforderungen der Post solche farbigen Stimmrechtsausweise nicht mehr zulässig sind, gilt es, die Unterscheidbarkeit anders sicherzustellen. Das könnte beispielsweise mit einem farbigen Aufdruck auf den Stimmrechtsausweisen möglich sein. Die Einzelheiten, wie künftig die Stimmrechtsausweise ausgestaltet werden, damit sie postkonform und praktikabel sind, gilt es zudem mit der Post und den Gemeinden abzusprechen. Dasselbe gilt für den in der Vernehmlassung von den Einwohnergemeinden erwähnten Data-Matrix-Code der Post, mit dem beim Versand des Stimmmaterials zusätzlich Kosten eingespart werden können. Der Regierungsrat kann zur Ausgestaltung der Stimmrechtsausweise Ausführungsbestimmungen erlassen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 16 Abs. 3 AV).

#### **Artikel 28 Stimmmaterial**

Die neue Gliederung der Sachüberschrift wird durch den neu eingefügten Art. 28a AG nötig (vgl. die Erläuterungen zu Art. 28a AG).

#### **Artikel 28a Stimmmaterial b. Aufbewahrung**

Um Wahl- und Abstimmungs Fälshungen möglichst zu verhindern, ist es unabdingbar, dass das ungebrauchte Abstimmungs- und Wahlmaterial sicher aufbewahrt bzw. gelagert wird. Ein frei zugänglicher Archivraum ist dafür ungeeignet. Die Gemeinden werden deshalb künftig dazu verpflichtet, für Abstimmungen und Wahlen bestimmtes Material (Blanko-Stimmrechtsausweise, leere Stimmkuverts und restliche Stimm- und Wahlzettel) in einem abgeschlossenen Archivraum oder verschlossenen Kasten aufzubewahren.

In der Vernehmlassung machte eine Einwohnergemeinde geltend, dass sich die Gemeinden ihrer Verantwortung durchaus bewusst seien und das Abstimmungs- und Wahlmaterial sicher lagerten. Es sei nicht notwendig, diese Pflicht gesetzlich zu verankern. Dem kann nicht beige-pflichtet werden. Eines der Hauptzwecke der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsge-setzgebung ist, Abstimmungs- und Wahlfälshungen möglichst zu verhindern. Eine einfache und zweckmässige Massnahme dazu ist, dass das ungebrauchte Abstimmungs- und Wahlma-terial sicher aufbewahrt wird. Eine entsprechende Regelung erweist sich damit als sinnvoll.

Die Formulierung von Art. 28a AG ist zudem das Ergebnis eines Kompromisses. Der ursprüngli-che Wortlaut der Bestimmung stützte sich auf Vorgaben des Bundes und ging weiter. Er sah vor, dass zu diesem verschlossenen Archivraum oder Kasten nur die in der Sache zuständigen Personen Zugang haben. Die in der Arbeitsgruppe vertretenen Gemeinden setzten sich aus or-ganisatorischen Gründen für eine abgeschwächte Formulierung der Bestimmung ein. Die neue Formulierung von Art. 28a AG trägt diesem Anliegen Rechnung.

## **Artikel 30 Stimmabgabe**

### **b. Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe**

Die Gemeindeschreiber-Konferenz hat diese Präzisierung angeregt. Gemäss Art. 29 AV bestimmt der Gemeinderat Anzahl und Standort der Abstimmungsbriefkasten und deren letzte Leerung, so dass es genügt, in Art. 30 Abs. 1 Bst. c AG vom „Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde“ zu sprechen (vgl. auch Art. 36 Abs. 1 AV).

## **Artikel 31 Stimmabgabe**

### **d. Verbot der Stellvertretung**

Das Stimmkuvert wird in der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung unterschiedlich bezeichnet. So ist einmal vom amtlichen Zustell- und vorfrankierten Rücksendekouvert die Rede (Art. 14 Abs. 1 Bst. a AV), dann vom Stimmkuvert (Art. 15 AV), bald vom Zustell- und Rücksendekouvert (Art. 16 AV) und schliesslich nur vom Rücksendekouvert (Art. 31 Abs. 2, Art. 31b Abs. 2 Bst. d und Abs. 5 AG). Gemeint ist mit den unterschiedlichen Bezeichnungen stets dasselbe – nämlich das Stimmkuvert. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Begriffe, soll das Zustell- und Rücksendekouvert neu als Stimmkuvert bezeichnet werden – sowohl im Abstimmungsgesetz als auch in der Abstimmungsverordnung.

Analog zu Art. 30 Abs. 1 Bst. c AG wird zudem auch hier einheitlich vom „Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde“ gesprochen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 30 AG).

## **Artikel 31b Ungültige Stimm- und Wahlzettel**

Die Ungültigkeitsgründe werden im Abstimmungsgesetz in einem einzigen Artikel geregelt. Neu werden die verschiedenen Ungültigkeitsgründe thematisch geordnet und in drei einzelnen Artikeln zusammengefasst (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 31c und Art. 31d AG). Das dient vorab der Verständlichkeit.

Inhaltlich neu sind in Art. 31b Abs. 1 AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel im Allgemeinen, einzig die Bst. b und h sowie Art. 31c Bst. d AG.

Die Vorschrift von Art. 31b Abs. 1 Bst. b AG stellt neu auch gesetzgeberisch klar, dass Stimm- und Wahlzettel ungültig sind, die nicht für die entsprechende Abstimmung oder Wahl bestimmt sind.

Mit der neuen Vorschrift von Art. 31b Abs. 1 Bst. h AG wird ein Anliegen der Gemeindeschreiber-Konferenz umgesetzt. Sie schlägt vor, auf das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel zu verzichten. Dadurch lässt sich der Arbeitsaufwand der Stimmbüros verringern. Der Kanton Luzern hat eine vergleichbare Vereinfachung im Jahr 2001 umgesetzt.

Das Verfahren der brieflichen Stimmabgabe wurde im Kanton Obwalden mit Nachtrag vom 25. Juni 1995 wesentlich erleichtert. Seither erhalten die Stimmberechtigten die gesamten Abstimmungs- und Wahlunterlagen nach Hause zugestellt und können ohne besonderes Gesuch sofort nach Erhalt der Unterlagen brieflich stimmen und wählen. Das ist für die Stimmberechtigten eine wesentliche Erleichterung und zwar sowohl in örtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht. Als Folge der Erleichterung ist im Kanton Obwalden der Anteil der brieflichen Stimmabgaben stetig angestiegen. Heute geben konstant gegen 97 Prozent der Stimmberechtigten ihre Stimme brieflich ab. Die briefliche Stimmabgabe ist damit die „übliche“ Form der politischen Willensäusserung. Dieser Ausgangslage muss die Arbeit der Stimmbüros gegenübergestellt werden. Die in der Abstimmungsgesetzgebung geregelten Arbeitsabläufe der Stimmbüros gehen noch davon aus, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten ihre Stimme persönlich an der Urne abgibt. Das trifft heute nicht mehr zu. Aufgrund der sehr starken Zunahme der brieflichen Stimmabgaben konnten zwar die Urnenöffnungszeiten deutlich verkürzt werden. Der Aufwand der Stimmbüros bei der Ermittlung der Ergebnisse hat dagegen stark zugenommen. Geben heute

konstant gegen 97 Prozent der Stimmberechtigten ihre Stimme brieflich ab, erweist sich insbesondere das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel als sehr zeitaufwändig.

Nach Art. 8 Abs. 1 BPR haben die Kantone für die briefliche Stimmabgabe ein einfaches Verfahren vorzusehen. Zugleich müssen sie dafür sorgen, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden. Der Bundesgesetzgeber geht davon aus, dass die Zuverlässigkeit der Willenskundgabe der Stimmberechtigten auf verschiedene Weise gewährleistet werden kann. Daher sieht er davon ab, nähere Vorschriften zum Abstimmungsverfahren aufzustellen und überlässt dessen Regelung im Rahmen von Art. 8 Abs. 1 BPR den Kantonen.

Für die Ermittlung des Ergebnisses der brieflichen Stimmabgaben sind heute ausschliesslich die Stimmbüros zuständig. Sie trennen am Abstimmungssonntag die Stimmrechtsausweise von den Stimmkuverts und prüfen die Stimmberechtigung, öffnen die Stimmkuverts und stempeln die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel auf der Rückseite ab (Art. 36 AV). Indem auf das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel verzichtet wird, können die Stimmbüros wesentlich entlastet werden. Bei der brieflichen Stimmabgabe übernimmt im Wesentlichen das amtliche Stimmkuvert die Funktion des Kontrollstempels. Das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel verhindert das unberechtigte Hinzufügen von Stimm- und Wahlzetteln ohnehin nicht. Sie könnten einfach vor dem Abstempeln hinzugefügt werden. Wird jedoch auf das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel bei der brieflichen Stimmabgabe verzichtet, ist das Ergebnis getrennt von den persönlichen, im Urnenlokal erfolgenden Stimmabgaben zu ermitteln. Da bei der persönlichen Stimmabgabe das Fehlen des Kontrollstempels nach wie vor ein Ungültigkeitsgrund ist, kann nur bei einer getrennten Ermittlung des Ergebnisses und Aktenaufbewahrung nachträglich, etwa im Beschwerdefall, die Richtigkeit des Ergebnisses nachvollzogen werden.

Sollen die Stimm- und Wahlzettel nur noch bei der persönlichen Stimmabgabe an der Urne und nicht mehr bei der brieflichen Stimmabgabe abgestempelt werden müssen, ist das Fehlen des Kontrollstempels bei der persönlichen Stimmabgabe als neuer Ungültigkeitsgrund aufzuführen. Art. 31b Abs. 1 Bst. h AG regelt dies.

**Artikel 31c Ungültige Stimm- und Wahlzettel**  
**b. bei brieflicher Stimmabgabe**

Im neuen Art. 31c AG werden die Ungültigkeitsgründe bei der brieflichen Stimmabgabe zusammengefasst (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 31b AG).

Inhaltlich neu ist einzig Art. 31c Bst. d AG. Im Übrigen werden die Ungültigkeitsgründe des geltenden Rechts (Art. 31b Abs. 2 Bst. a, Bst. b, Bst. c und Bst. d AG) in die neue Vorschrift überführt.

Art. 31c Bst. d AG regelt neu den Fall, bei dem das Stimmkuvert mehrere gleich oder nicht gleich lautende Stimm- oder Wahlzettel zur Abstimmung oder Wahl enthält. Die Stimm- und Wahlzettel sind in diesem Fall ungültig. Damit wird eine Lücke im geltenden kantonalen Recht geschlossen.

Bewusst nicht ausdrücklich geregelt wird der Fall, bei dem der Stimm- oder Wahlzettel zusammen mit dem Stimmrechtsausweis in das Stimmkuvertfach mit Sichtfenster gelegt wird. Das Stimmgeheimnis erscheint in einem solchen Fall nicht gewahrt. Der Stimm- oder Wahlzettel wäre wohl ungültig. Im Streitfall müssten jedoch die Gerichte diese Frage klären. Auch der Kanton Solothurn regelt diesen Fall absichtlich nicht ausdrücklich. Das hat die Staatskanzlei Solothurn auf entsprechende Anfrage hin bestätigt. Der Fall sei in der Praxis selten. Die Handhabung werde den Gemeinden überlassen.

**Artikel 31d Leere Stimm- und Wahlzettel sowie leere Stimmkuverts**

Im neuen Art. 31d wird geregelt, wie mit leeren Stimm- und Wahlzetteln und mit leeren Stimmkuverts zu verfahren ist.

Inhaltlich ändert sich nichts. Es werden einzig die entsprechenden Vorschriften des geltenden Rechts (Art. 31b Abs. 3 und Abs. 5 AG) in die neue Vorschrift überführt und präzisiert.

**Artikel 33 Botschaft**

In der kantonalen Abstimmungsgesetzgebung ist durchwegs von der „erläuternden Botschaft“ die Rede (vgl. Art. 28 AG und Art. 14 AV). Die Präzisierung der Sachüberschrift zu Art. 33 AG trägt dem Rechnung. In Abs. 2 wird zudem der für die erläuternde Botschaft gebräuchliche Begriff „Abstimmungserläuterungen“ eingeführt.

**Artikel 36 Wahlvorschläge**

**a. Inhalt**

Die Präzisierung der Sachüberschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand von Art. 36 AG.

**Artikel 37 Wahlvorschläge**

**b. Einreichung**

Die Präzisierung der Sachüberschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand von Art. 37 AG.

Nach geltendem Recht können Wahlvorschläge bis zum 41. Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden. Diese Frist erweist sich in der Praxis als zu spät bzw. zu lang. Insbesondere bei grösseren Wahlereignissen, wie den Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats und des Regierungsrats sowie den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte, wurden deshalb die nachfolgenden Fristen (Rückzug, Ablehnung von Wahlvorschlägen, Erklärung mehrfach vorgeschlagener Personen über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag und Verbesserungen) jeweils gestützt auf Art. 6 Abs. 5 AG abgekürzt, um mehr Zeit für die anschliessend zu erledigenden Arbeiten zu erhalten (wie Druck, Verpackung und Versand des Wahlmaterials). Um dieser Problematik wirkungsvoll zu begegnen, soll die Einreichfrist für Wahlvorschläge eine Woche früher angesetzt werden. Diese Frist sieht das Bundesrecht bereits heute für die Nationalratswahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren vor (Art. 47 Abs. 2 BPR). Das geltende kantonale Recht übernimmt sie für die National- und Ständeratswahl (Art. 53a Abs. 4 und Art. 53b AG). Im Sinne einer Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren soll künftig die Einreichfrist für Wahlvorschläge allgemein bis am 48. Tag (dem siebtletzten Montag) dauern. Damit gilt neu in sämtlichen Wahlverfahren bzw. für sämtliche Wahlen – eidgenössische, kantonale und kommunale – grundsätzlich eine gleiche, einheitliche Einreichfrist für Wahlvorschläge (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 6 Abs. 3 AG).

**Artikel 38 Wahlvorschläge**

**c. Unterzeichnung**

Die Präzisierung der Sachüberschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand von Art. 38 AG.

Die Änderung von Art. 38 Abs. 3 AG stellt klar, dass ein Stimmberechtigter für die gleiche Wahl nur einen einzigen Wahlvorschlag unterzeichnen darf.

**Artikel 39 Wahlvorschläge**

**d. Rückzug**

Wird die Einreichfrist für Wahlvorschläge nach Art. 37 AG um eine Woche auf den 48. Tag (= siebtletzter Montag) vorverschoben, verschieben sich auch die nachfolgenden Fristen um eine

Woche. Gleichzeitig erweist sich eine Frist von vier Tagen für den Rückzug eines Wahlvorschlags in der Praxis klar als zu lang. Der Regierungsrat hat sie deshalb regelmässig gestützt auf Art. 6 Abs. 5 AG um zwei Tage abgekürzt. Es wird als zumutbar erachtet, dass der Rückzug eines Wahlvorschlags innerhalb von 48 Stunden erklärt wird. Art. 39 AG verankert deshalb diese kürzere Frist als neue gesetzliche Regel. Die verschiedenen Interessen im Wahlverfahren, namentlich diejenigen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der politischen Parteien bleiben gewahrt. Sie haben trotz der Fristverkürzung nach wie vor genügend Zeit, um sich zu organisieren.

**Artikel 40      Wahlvorschläge  
                         e. Auflage**

Vgl. die Erläuterungen zu Art. 37 AG.

**Artikel 41      Einverständnis mit dem Wahlvorschlag**

Die Präzisierung der Sachüberschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand von Art. 41 AG.

Vgl. im Weiteren die Erläuterungen zu Art. 39 AG.

**Artikel 42      Mehrfach Vorgeschlagene**

Die Präzisierung der Sachüberschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand von Art. 42 AG. Vgl. im Weiteren die Erläuterungen zu Art. 39 AG.

**Artikel 43      Prüfung des Wahlvorschlages**

Die Präzisierung der Sachüberschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand von Art. 43 AG.

Vgl. im Weiteren die Erläuterungen zu Art. 39 AG.

Analog zu den vorangehenden Fristen (Art. 39 AG über den Rückzug, Art. 41 AG über das Einverständnis und die Ablehnung sowie Art. 42 AG über die Erklärung mehrfach Vorgeschlagener über die Zugehörigkeit zum Wahlvorschlag) erweist sich auch die Frist für die Prüfung und Bereinigung in der Praxis klar als zu lang. Der Regierungsrat hat sie deshalb regelmässig gestützt auf Art. 6 Abs. 5 AG um vier Tage abgekürzt (anstatt Dienstag am Freitag davor). Es wird auch hier als zumutbar erachtet, dass die notwendigen Handlungen innerhalb von 48 Stunden vorgenommen bzw. die erforderlichen Massnahmen in diesem Zeitraum getroffen werden. Art. 43 Abs. 2 AG verankert deshalb die kürzere Frist als neue gesetzliche Regel. Wiederum bleiben die verschiedenen Interessen im Wahlverfahren, namentlich diejenigen der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der politischen Parteien, gewahrt. Sie haben trotz der Fristverkürzung nach wie vor genügend Zeit, um sich zu organisieren.

Durch die Fristverkürzung wird zudem der üblicherweise straffe Zeitplan für den Druck der Wahlzettel und die Verpackung des Wahlmaterials durch die Gemeinden entlastet. Zeitliche Engpässe im Vorfeld eines ersten Wahlgangs sollten demnach inskünftig seltener sein.

**Artikel 53      Einzelwahlen**

Nach geltendem kantonalem Recht soll bei Einzelwahlen ein allfälliger zweiter Wahlgang vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattfinden. Die Regelung bezweckt, bald klare Verhältnisse betreffend die künftige Zusammensetzung der Behörde zu schaffen. Vakante Sitze sollen in absehbarer Zeit wiederbesetzt sein. Zudem kann ein sich über Wochen hinziehender Wahlkampf für die Kandidatinnen und Kandidaten belastend auswirken.

Andererseits hat sich gezeigt, dass vier Wochen für das Verfahren (allfällige Rückzüge und Neuanmeldungen von Kandidatinnen und Kandidaten), für die logistischen Prozesse (Herstellung der Wahlzettel, Transport zu den Gemeinden, Verpacken des Wahlmaterials, Postversand an alle Stimmberechtigten) und für die briefliche Stimmabgabe (einschliesslich Postweg) nicht ausreicht. Dafür wird in der Praxis eine Frist von mindestens fünf Wochen benötigt. Die Frist von vier Wochen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang wurde deshalb regelmässig gestützt auf Art. 6 Abs. 5 AG um eine Woche verlängert.

Art. 53 Abs. 4 AG verankert nun die längere Frist als neue gesetzliche Regel. Im Sinne einer Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren werden inskünftig Zweitwahlgänge – sei es im Rahmen von Gesamterneuerungswahlen (vgl. Art. 51 Abs. 1 und Abs. 3 AG) oder im Rahmen von Einzelwahlen – in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach den entsprechenden Erstwahlgängen durchgeführt. Im Einzelfall, insbesondere bei grösseren Wahlereignissen wie den Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats und des Regierungsrats oder den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte und der Gerichte, soll es jedoch nach wie vor möglich sein, von dieser Regel gegebenenfalls massvoll abzuweichen und die Frist zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang zu verlängern. Dieses Vorgehen gestützt auf Art. 6 Abs. 5 AG hat sich in der Praxis bewährt und soll beibehalten werden.

#### **Artikel 54a    Beschwerdefrist**

Art. 54a AG handelt vom Rechtsschutz in kantonalen und kommunalen Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten. Der Rechtsschutz in eidgenössischen Abstimmungs- und Wahlangelegenheiten richtet sich dagegen nach Bundesrecht (vgl. Art. 77 ff. BPR).

Die heute geltende gesetzliche Regelung erweist sich als unklar. Bei Beschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Abstimmung (Abstimmungsbeschwerde; gilt gemäss Art. 2 AG auch für Wahlen, also einer Wahlbeschwerde) führte das regelmässig dazu, dass die Beschwerdeführenden die Beschwerdefrist verpasst haben. Sie gingen fälschlicherweise davon aus, dass die Beschwerdefrist auch dann noch eingehalten ist, wenn sie ihre Beschwerde am vierten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einreichen. Dem ist aber nicht so. Die Beschwerdefrist beginnt bereits mit Entdeckung des Beschwerdegrundes zu laufen. Bei Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung einer Abstimmung, insbesondere gegen die erläuternde Botschaft (Abstimmungserläuterungen) beginnt die Beschwerdefrist bereits mit erfolgter Zustellung der Abstimmungsbroschüre zu laufen. Ab diesem Zeitpunkt haben die Beschwerdeführenden von den Unregelmässigkeiten Kenntnis oder hätten Kenntnis haben müssen. Mit Art. 54a Abs. 1 Bst. a AG kommt dies nun klar zum Ausdruck. Er verdeutlicht demnach, was nach geltendem Recht mit der Wendung "seit Entdeckung des Beschwerdegrundes" ausgedrückt worden ist.

In Art. 54a Abs. 1 Bst. b und Bst. c AG werden neu die weiteren Anwendungsfälle detailliert geregelt.

Art. 54a Abs. 1 Bst. b AG regelt die Beschwerde gegen einen Entscheid, der zugestellt wird (wie beispielsweise ein Entscheid betreffend die Aufnahme oder Nichtaufnahme ins Stimmregister, den Ausschluss vom Stimmrecht oder die Ungültigerklärung eines Wahlvorschlags).

Die Beschwerde gegen einen Entscheid, der veröffentlicht wird, wie beispielsweise gegen das Ergebnis einer Abstimmung (gilt gemäss Art. 2 AG auch für das Ergebnis einer Wahl), wird im neuen Art. 54a Abs. 1 Bst. c AG geregelt.

Um zu vermeiden, dass in den Fällen von Art. 54a Abs. 1 Bst. a AG die Gültigkeit einer Abstimmung auf unbestimmte Zeit bestritten werden kann, sieht Art. 54a Abs. 2 AG schliesslich eine

absolute Befristung der Beschwerdemöglichkeit vor. Diese richtet sich sinngemäss nach Art. 77 Abs. 2 BPR. Sie entspricht grundsätzlich der Regelung nach geltendem Recht.

Bei allen Beschwerden gemäss Art. 54a AG soll neu einheitlich gelten, dass sie innert drei Tagen eingeschrieben bei der Beschwerdeinstanz eingereicht werden müssen. Bei der postalischen Zustellung gilt die Beschwerde mit Postaufgabe am dritten Tag der Frist als rechtzeitig eingereicht. Bei Beschwerden, die nicht per Post eingereicht werden – was in der Praxis äusserst selten vorkommt – muss sie fristgerecht, also spätestens am dritten Tag der Frist bei der Beschwerdeinstanz eingehen (Abs. 3). Mit dieser Vereinheitlichung der Beschwerdefristen wird die bisherige Unterscheidung zwischen Beschwerden, die innert drei Tagen einzureichen sind und Beschwerden, die am vierten Tag bei der Beschwerdeinstanz eintreffen müssen, fallen gelassen. Die Vorgabe, dass die Postzustellung eingeschrieben zu erfolgen hat, beugt allfälligen Beweisproblemen vor und berücksichtigt, dass die Beschwerdeinstanz möglichst rasch Kenntnis von einer allfälligen Beschwerde haben muss. Bei einer Zustellung mit A-Post und insbesondere B-Post ist dies nicht gewährleistet. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass das Bundesgericht in einem neueren Urteil die Zustellung mit „A-Post Plus“ bei einer Abstimmungsbeschwerde mit „Eingeschrieben“ als gleichwertig erachtet hat (BGE 1C\_581/2015 vom 10. November 2015, E. 2.3 f.). Die Einreichung per Einschreiben entspricht im Übrigen auch der Regelung des Bundesrechts gemäss Art. 77 Abs. 2 BPR.

## **2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsverordnung, AV)**

### **Artikel 1 Allgemeines und besonderes Stimmregister**

Nachdem sich Art. 4 AG ebenfalls zur Stimmberechtigung ausspricht und dessen Abs. 2 präzisiert, wer davon ausgeschlossen ist, gilt es Art. 1 Abs. 4 AV entsprechend anzupassen.

### **Artikel 14 Stimmmaterial**

Die Änderung von Art. 14 Abs. 1 AV stellt klar, woraus das amtliche Stimmmaterial im Einzelnen besteht. Die einzelnen Elemente werden formell neu je in einem eigenen Buchstaben aufgezählt. Das Zustell- und Rücksendekuvert wird zudem – wie im Abstimmungsgesetz – auch in der Abstimmungsverordnung neu als „Stimmkuvert“ bezeichnet. Materiell ändert sich indessen nichts.

Nach Art. 11 Abs. 4 BPR können die Kantone durch Gesetz die Gemeinden ermächtigen, Abstimmungsvorlage und Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied verlange die persönliche Zustellung. Der geltende Art. 14 Abs. 3 AV nimmt auf diese bundesrechtliche Kann-Vorschrift Bezug. Die Ermächtigung der Gemeinden erweist sich jedoch in der Praxis als unpraktikabel. Sie soll deshalb ersatzlos aufgehoben werden.

Nach geltendem Recht muss im Amtsblatt ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, in der Gemeindekanzlei weitere erläuternde Botschaften (Abstimmungserläuterungen; vgl. Art. 33 AG) zu beziehen (Art. 14 Abs. 4 AV). Wer bisher einen Hinweis darauf im Amtsblatt suchte, suchte vergeblich. Ein solcher Hinweis wurde bis vor kurzem nicht veröffentlicht (erstmalig mit dem Kreisschreiben zur Volksabstimmung vom 25. September 2016; ABI Nr. 25 vom 23. Juni 2016, S. 1133 ff.). Trotzdem halten die Gemeinden stets einen Vorrat an erläuternden Botschaften für Neuzuzüger und für die Auflage in den Gemeindekanzleien bereit. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Hinweises auf den Nachbezug im Amtsblatt soll deshalb, und weil für die Stimmberechtigten daraus kein Nachteil erwächst (weil bereits bisher nicht veröffentlicht), aufgehoben werden. Der geänderte Art. 14 Abs. 4 AV setzt das um.

## **Artikel 16      Ausgestaltung von Zustell- und Rücksendekouvert**

Die Gemeindegemeinschaft-Konferenz schlägt vor, dass die Portokosten künftig von den Stimmberechtigten übernommen werden. Die Stimmberechtigten hätten die Möglichkeit, die Stimmkuverts in den Abstimmungsbriefkästen der Gemeinde einzuwerfen. Sie weist zudem darauf hin, dass Stimmkuverts teilweise in die Postbriefkästen direkt neben den Abstimmungsbriefkästen der Gemeinden eingeworfen werden. Die in die Postbriefkästen eingeworfenen Stimmkuverts verursachten so unnötige Portokosten, die zulasten der Gemeinden gingen.

Nach geltendem Recht lässt der Kanton die Stimmkuverts, Stimmrechtsausweise sowie die Stimm- und Wahlzettel herstellen. In kantonalen Angelegenheiten trägt er dafür auch die entsprechenden Kosten. Darin inbegriffen sind die Kosten für die Bewirtschaftung der Lagerbestände, die Lagerhaltung und die Verteilung des Stimmmaterials vom Kanton an die Gemeinden. Die Gemeinden tragen handkehrum die Kosten des Stimmmaterials, das sie für rein kommunale Abstimmungen und Wahlen benötigen. Die Versandkosten hin zu den Stimmberechtigten und zurück zu den Gemeindekanzleien (Vorfrankierung) gehen ebenfalls zulasten der Gemeinden.

In der Vernehmlassung schlossen sich fünf Einwohnergemeinden dem Vorschlag der Gemeindegemeinschaft-Konferenz an. Auch sie forderten, dass die Versandkosten der Stimmkuverts von den Stimmberechtigten zurück zu den Gemeindekanzleien künftig von den Stimmberechtigten übernommen werden. Es sei nicht nötig, dass deshalb die gesamte Zuständigkeits- und Kostenaufteilung überprüft werde. Vielmehr sei es mit dieser einfachen Massnahme möglich, eine Kostenersparnis zu erzielen. Es erscheine zumutbar, dass die Stimmberechtigten die Portokosten trügen. Das werde auch in den meisten anderen Kantonen so gehandhabt. Die Stimmberechtigten hätten die Möglichkeit, die Stimmkuverts in die Abstimmungsbriefkästen der Gemeinden einzuwerfen, um die Portokosten zu sparen. Sie hätten es damit buchstäblich selbst in der Hand, dass ihnen keine Kosten entstünden. Die Einwohnergemeinden schlugen deshalb vor, in Art. 16 Abs. 1 AV die Wendung "und von der Gemeinde frankiertes" zu streichen.

Die geltende Kosten- und Zuständigkeitsregelung gilt im Kanton Obwalden seit 1995. Im Rahmen der damaligen Revision der Abstimmungsverordnung sprach sich das Parlament auf Antrag der vorberatenden Kommission – entgegen dem Vorschlag des Regierungsrats – für eine Frankatur- bzw. Portopflicht zulasten der Gemeinden aus. Gemäss Kantonsratsprotokoll zur Sitzung vom 27. Januar 1995 war die damalige Diskussion kontrovers. Die Befürworter der Frankatur- bzw. Portopflicht zulasten der Gemeinden führten insbesondere aus, mit einem vorfrankierten Stimmkuvert seien die Urnengänge sehr einfach und bürgerfreundlich. Die Gegner dieser Lösung machten geltend, der Staat und die Gemeinden müssten sparen, zudem könnten die Stimmberechtigten das Stimmkuvert kostenlos in den Abstimmungsbriefkästen der Gemeinden einwerfen.

Seither war die Frage der Frankatur- bzw. Portopflicht zulasten der Gemeinden im Rahmen der weiteren Nachträge zur Abstimmungsgesetzgebung immer wieder ein Thema. Der Kantonsrat hat bisher jedoch stets die grundlegende Bedeutung des demokratischen Mitbestimmungsrechts betont und eine Änderung mit dem Hinweis abgelehnt, dass das Stimm- und Wahlrecht nicht durch eine Frankatur- bzw. Portopflicht zulasten der Stimmberechtigten erschwert werden dürfe.

*Neun Kantone kennen eine flächendeckende Portofreiheit für die Stimmberechtigten.* Es sind dies, neben dem Kanton Obwalden, die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Zürich, Zug, St. Gallen, Genf, Glarus und Appenzell-Innerrhoden. Weitere *acht Kantone kennen eine teilweise Portofreiheit* (LU, BE, SZ, BL, SH, GR, FR und TG). *In den übrigen neun Kantonen bezahlen die Stimmberechtigten* das Porto für den Rückversand der Stimmkuverts zurück an die Gemeindekanzleien. Das hat eine Umfrage ergeben, die der Bund im Jahr 2013 bei den Kantonen im Zusam-

menhang mit einem parlamentarischen Vorstoss durchgeführt hat (Interpellation 13.3444 Estermann vom 13. Juni 2013).

Es erscheint in der heutigen Zeit, in der Kanton und Gemeinden grosse Sparanstrengungen unternehmen und ihre Leistungen hinterfragen müssen, vertretbar, dass die Stimmberechtigten Porto für den Rückversand selber übernehmen. Es ist auch ohne weiteres möglich, dass die Gemeinden in ihren Gemeindebroschüren die Stimmberechtigten aktiv darüber informieren, dass sie mit einem Einwurf ihrer Stimmkuverts in die Abstimmungsbriefkästen der Gemeinden ihre Portokosten auf einfache Weise sparen können.

Inhaltlich gesehen, handelt Art. 16 AV von der Ausgestaltung des Zustell- und Rücksendekuvverts bzw. des Stimmkuverts. Mit der Änderung von Art. 16 AV (und der weiteren Vorschriften, die sich direkt oder indirekt auf die Ausgestaltung der Stimmkuverts beziehen) wird der Wechsel auf die Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ umgesetzt.

Für die Einzelheiten des Wechsels auf die Stimmkuvertlösung und insbesondere für die Ausgestaltung des Stimmkuverts gemäss Art. 16 Abs. 1 AV und das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe, wird auf die Ausführungen im Kap. III über die Grundzüge des Nachtrags, Ziff. 1 verwiesen.

In Analogie zu Art. 15 AV über die Kostentragung stellt Art. 16 Abs. 2 AV klar, dass der Kanton die Herstellung veranlasst.

Nach Art. 16 Abs. 3 AV kann der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten in Form von Ausführungsbestimmungen regeln. Dabei geht es namentlich um die Ausgestaltung der auf die neue Stimmkuvertlösung abgestimmten Stimmrechtsausweise, aber auch um die Einzelheiten der Gestaltung der Stimmkuverts, wie beispielsweise die Art und der Inhalt des Aufdrucks.

#### **Artikel 27 Überwachung der Urne**

Im Kanton Obwalden gibt es bereits seit Jahren keine Vorurnen mehr. Art. 27 Abs. 2 AV kann deshalb aufgehoben werden.

#### **Artikel 31 Urnenschluss**

Nach geltendem Recht werden die Urnen am Abstimmungssonntag um 12.00 Uhr mittags geschlossen. Neu soll der Urnenschluss, um eine Stunde, auf 11.00 Uhr vorverlegt werden. Diese Vorverlegung erscheint trotz einzelner kritischer Stellungnahmen in der Vernehmlassung vertretbar. Die Auswirkungen dieser Vorverlegung für die Stimmberechtigten sind minimal. Die grosse Mehrheit der Stimmberechtigten gibt bereits heute ihre Stimme vor dem Abstimmungssonntag ab. Zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr gehen praxisgemäss nur noch vereinzelt Stimmen ein. Das gilt nicht nur für die persönlichen Stimmabgaben an der Urne, sondern auch für die brieflichen Stimmabgaben durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde. Umgekehrt steht durch diese Vorverlegung das provisorische Kantonsergebnis am Abstimmungssonntag im Regelfall früher als bisher fest. Es kann dementsprechend früher bekanntgegeben und veröffentlicht werden (bei eidgenössischen Volksabstimmungen jedoch nicht vor 12.00 Uhr; vgl. dazu die Ausführungen zum Vorprüfungsbericht des Bundes in Kap. III über die Grundzüge des Nachtrags, Ziff. 4). Es findet damit letztlich auch bei den Medien und in der Öffentlichkeit mehr Beachtung. Die vorgebrachten Einwände sind wie in Nidwalden lösbar.

Die Vorverlegung des Urnenschlusses auf 11.00 Uhr gilt es jedoch übergangsrechtlich aufzufangen, nachdem auf dem bisherigen Stimmkuvert der Zeitpunkt des Urnenschlusses (12.00 Uhr) aufgedruckt ist.

### **Artikel 31a Losziehung**

Der Regelungsgegenstand von Art. 31a AV über die Losziehung wird in den neuen Art. 46a AV überführt. Die Vorschrift kann deshalb aufgehoben werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 46a AV).

### **Artikel 32 Stimmabgabe an der Urne**

Neu sind die Stimm- und Wahlzettel bei der brieflichen Stimmabgabe nicht mehr abzustempeln (vgl. die Erläuterungen zu Art. 31b Abs. 1 Bst. a AG). Das Fehlen des Kontrollstempels ist jedoch bei der persönlichen Stimmabgabe nach wie vor ein Ungültigkeitsgrund (vgl. die Erläuterungen zu Art. 31b Abs. 1 Bst. h AG). Das Ergebnis muss getrennt ermittelt werden (vgl. die Erläuterungen zu Art. 43 Abs. 5 AV). Der neue Art. 32 Abs. 3 AV schafft dazu die Grundlage. Denn nur, wenn das Ergebnis der brieflichen Stimmabgaben ohne Kontrollstempel getrennt vom Ergebnis der persönlichen Stimmabgaben mit Kontrollstempel ermittelt wird, kann im Nachhinein, etwa im Beschwerdefall, die Richtigkeit des Ergebnisses nachvollzogen werden (für die getrennte Aktenaufbewahrung vgl. die Erläuterungen zu Art. 49 Abs. 1 AV).

### **Artikel 35 Briefliche Stimmabgabe a. Vorgehen der Stimmberechtigten**

Wird auf eine neue Stimmkuvertlösung gewechselt, muss auch Art. 35 AV über das Vorgehen der Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe angepasst werden. Die Vorschrift ist neu allgemeiner formuliert. Die Formulierung lehnt sich folgerichtig an die entsprechende Formulierung des Kantons Solothurn an. Wie die Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe genau vorzugehen haben, ergibt sich im Weiteren aus dem Aufdruck auf dem Stimmkuvert.

### **Artikel 36 Briefliche Stimmabgabe b. Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros**

Das Verfahren der Vorbereitungsarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros ist in Art. 36 AV sehr detailliert geregelt. Zudem orientiert sich das Verfahren an der heutigen Stimmkuvertlösung. Die detaillierte Regelung bezweckt, das Stimmgeheimnis der Stimmenden bestmöglich zu schützen. Gleichzeitig führt sie dazu, dass die Organisation der Stimmbüros und deren Arbeiten erschwert bzw. verkompliziert werden. Selbstredend muss das Verfahren der Vorbereitungsarbeiten den Schutz des Stimmrechtsgeheimnisses trotz einer weniger detaillierten Regelung bestmöglich gewährleisten. Art. 36 Abs. 2 AV sieht dazu neu als „Minimalmassnahme“ vor, dass nicht die gleichen Stimmbüromitglieder die Stimmrechtsausweise von den Stimmkuverts trennen wie anschliessend die Stimmkuverts öffnen dürfen (Abs. 3). Dieses Vorgehen wird von verschiedenen Kantonen vorgesehen. Im Weiteren obliegt die zweckdienliche Organisation in der Zuständigkeit der Stimmbüros.

### **Artikel 36a Briefliche Stimmabgabe c. verspätet eingelangte Stimmkuverts**

Bisher fehlte in der Abstimmungsgesetzgebung eine Regelung, wie mit Stimmkuverts zu verfahren ist, die verspätet beim Stimmbüro eintreffen.

Art. 36a AV ergänzt die Regelung gemäss Art. 31c Bst. a AG. Dort geht es um den Fall, bei dem die Urnen bereits geschlossen sind, aber das Stimmbüro noch am Auszählen ist (= teilgenommen, aber ungültig). Hier geht es um den Fall, bei dem die Urnen bereits geschlossen sind und das Stimmbüro fertig ausgezählt hat (= nicht teilgenommen; das ist beispielsweise der Fall, wenn das Stimmkuvert nach dem Abstimmungs- oder Wahlsonntag beim Stimmbüro eintrifft). So verspätet eingelangte Stimmkuverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und müssen ungeöffnet bis zur Erhaltung aufbewahrt werden (vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 49 und Art. 49a AV).

Mit dem neuen Art. 36a AV wird die Lücke geschlossen.

### **Überschrift vor Artikel 43 Erhaltung der Abstimmungsergebnisse**

Die Präzisierung der Überschrift nimmt Bezug auf den Regelungsgegenstand dieses Abschnitts.

### **Artikel 43 Gemeinsame Auszählung**

Analog zu Art. 31b AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel wird auch in Art. 43 Abs. 1 und Abs. 4 AV einheitlich von den "Stimm- und Wahlzetteln" gesprochen.

Die Abstimmungsergebnisse weisen bereits heute die brieflichen Stimmabgaben gesondert aus. Die bei Volksabstimmungen von Kanton und Gemeinden eingesetzte Wahl- und Abstimmungssoftware SESAM enthält eine entsprechende Rubrik betreffend briefliche Stimmabgaben. Die Anzahl der persönlichen Stimmabgaben wird jedoch in den Abstimmungsergebnissen nicht gesondert ausgewiesen. Vielmehr ergibt sich diese aus der Differenz zwischen dem Total der insgesamt eingegangenen und den brieflichen Stimmabgaben. Der neue Art. 43 Abs. 5 AV vollzieht demnach (und stellt klar), was bereits heute gemacht wird.

### **Artikel 44 Behandlung ungültiger Stimmzettel**

Analog zu Art. 31b AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel wird auch hier einheitlich von den „Stimm- und Wahlzetteln“ gesprochen.

### **Artikel 46 Absolutes Mehr**

Analog zu Art. 31b AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel wird auch hier einheitlich von den "Stimm- und Wahlzetteln" gesprochen.

### **Artikel 46a Losziehung**

Die Ziehung des Loses bei Stimmgleichheit ist im geltenden kantonalen Recht nicht klar geregelt. Das Bundesgericht hat im Nachgang zu den Nationalratswahlen 2011 in einem Fall aus dem Kanton Tessin die Anforderungen an eine aleatorische (abgeleitet vom lateinischen Wort *alea* = Würfel, Zufall) Losziehung konkretisiert, die auch für die Ziehung des Loses im Rahmen kantonalen und kommunaler Wahlen verbindlich sind (siehe Urteile des Bundesgerichts vom 23. November 2011: 1C\_518/2011, 1C\_520/2011, 1C\_521/2011). Damals erreichten die beiden Tessiner CVP-Nationalratskandidaten Monica Duca Widmer und Marco Romano nach Auszählung der Wahlzettel genau dieselbe Anzahl Wählerstimmen. Nach einer ersten automatisierten Losziehung mit dem Computer am Abend der Auszählung der Wahlzettel (die vom Bundesgericht in der Folge aufgehoben wurde), wurde das Los am 25. November 2011 von Hand gezogen, um zu bestimmen, wer gewählt war. Nachdem bei der elektronischen Losziehung der Entscheid zugunsten von Monica Duca Widmer ausfiel, obsiegte bei der manuellen Losziehung schliesslich Marco Romano. Das Bundesgericht hielt in seiner Begründung im Tessiner Fall fest, dass die elektronische Losziehung nicht zulässig sei. Diese garantierte nicht „beiden Kandidaten effektiv dieselbe Wahrscheinlichkeit“, dass ihr Los gezogen werde. Das bedeute, dass die Gleichbehandlung beider Parteien nicht gewährleistet sei.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Losziehung bei Stimmgleichheit von Kandidatinnen oder Kandidaten durch die Kantonsregierung angeordnet werden müsse; sie müsse zudem manuell, in öffentlicher Sitzung und durch ein anwesendes Mitglied dieser Regierung erfolgen. Alle betroffenen Parteien – insbesondere die Kandidatinnen und Kandidaten sowie die politischen Parteien, die vom Entscheid betroffen seien – hätten das Recht, der Losziehung beizuwohnen.

Mit Art. 46a Abs. 1 AV werden diese Anforderungen des Bundesgerichts an die sog. aleatorische Losziehung umgesetzt.

Im Übrigen wird der Regelungsgegenstand von Art. 31a AV über die Losziehung in den neuen Art. 46a AV überführt (vgl. die Erläuterungen zu Art. 31a AV).

#### **Artikel 47      Protokoll**

Im Abstimmungsprotokoll werden bereits heute die brieflichen Stimmabgaben gesondert ausgewiesen. Art. 47 Abs. 2 Bst. c AV vollzieht das. Die nachfolgenden Buchstaben verschieben sich demnach (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 43 AV).

#### **Artikel 48      Mitteilung**

Mit der Änderung von Art. 48 AV wird die Praxis der Staatskanzlei bei der Bekanntgabe und Veröffentlichung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen gesetzgeberisch präzisiert und weiterentwickelt. Die Präzisierung und Weiterentwicklung wird namentlich deshalb notwendig, weil die Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse bisher zu wenig klar formuliert war. Zudem hat die Veröffentlichung durch Anschlag im Aushang heute ihre Bedeutung fast vollständig verloren. Die Publikation im Internet hat diese traditionelle Art der Bekanntgabe abgelöst. Weiter fordern nicht nur die Medien, sondern auch die Öffentlichkeit, die Kandidierenden und Parteien mit Nachdruck, dass nicht nur gelegentlich, sondern grundsätzlich Zwischenergebnisse bekannt gegeben werden.

Art. 48 Abs. 1 AV stellt klar, dass bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen das Stimmbüro das Gemeindeergebnis unmittelbar nach dem Auszählen der Staatskanzlei melden muss. Die Staatskanzlei prüft das Gemeindeergebnis auf Vollständigkeit, Rechtmässigkeit und Plausibilität. Nach dieser Prüfung gibt sie das Gemeindeergebnis zur Veröffentlichung durch die Gemeinde frei. Die Staatskanzlei veröffentlicht das gemeldete Gemeindeergebnis als provisorisches Kantonsergebnis. Sie kann Zwischenergebnisse bekannt geben. Art. 48 Abs. 2 AV lässt hierzu den entsprechenden Handlungsspielraum. Insbesondere bei kantonalen Sachabstimmungen und bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen sollen grundsätzlich neu Zwischenergebnisse bekannt gegeben werden. Entsprechende Tests der Staatskanzlei sind erfolgreich verlaufen. Der Regierungsrat und die Mehrheit der Gemeinden erachten diese neue „Veröffentlichungspraxis“ als zweckmässig und zeitgemäss. Mit diesem Vorgehen wird zudem sichergestellt, dass vorzeitig keine ungeprüften "inoffiziellen gemeindlichen Zwischenergebnisse" bekannt werden. Das hat sich in der Vergangenheit als hinderlich erwiesen. Bei umstrittenen kantonalen Sachabstimmungen und vor allem bei den stark beachteten eidgenössischen und kantonalen Wahlen führte es dazu, dass die Medien und die interessierte Öffentlichkeit, die Kandidierenden und die politischen Parteien die entsprechenden Gemeindeergebnisse in Erfahrung bringen konnten, noch bevor sie die Staatskanzlei als kantonales Zwischenergebnis bekannt geben konnte.

In Art. 48 Abs. 3 und Abs. 6 AV werden von der Gemeindeschreiber-Konferenz angeregte Änderungen gesetzgeberisch umgesetzt. Tatsächlich werden die Protokolle bereits heute nicht mehr in einem versiegelten, sondern in einem gewöhnlichen Briefumschlag zugestellt (Abs. 3). Ebenso klar ist, dass der Gemeinderat die Gewählten einzig bei kommunalen Wahlen benachrichtigt. Bei eidgenössischen oder kantonalen Wahlen ist hierzu der Regierungsrat zuständig (Abs. 6).

#### **Artikel 49      Aufbewahrung**

Nicht nur die Ermittlung des Ergebnisses aus den brieflichen und den persönlichen Stimmabgaben hat gesondert zu erfolgen, sondern auch die Aufbewahrung der Unterlagen. Damit das Stimmmaterial im Beschwerdefall nämlich vollständig vorhanden ist und Rückschlüsse auf die benutzten Stimmkanäle möglich bleiben, ist es notwendig, dass die eingelegten Stimm- und Wahlzettel der persönlichen Stimmabgaben getrennt von denjenigen der brieflichen aufbewahrt werden. Abs. 1 stellt das klar. Im Übrigen übernimmt Art. 49 AV geltendes Recht (vgl. den geltenden Art. 48 AV).

### **Artikel 49a Erwahrung**

Mit dem neuen Art. 49a AV wird die Praxis des Regierungsrats beim Vollzug kantonaler Volksabstimmungen gesetzgeberisch präzisiert und weiterentwickelt. Die Praxis wird bereits seit dem Jahr 2014 so umgesetzt (vgl. RRB vom 22. September 2014 [Nr. 117]). Der Vollzug erfolgt seither mit zwei gesonderten Beschlüssen. In einem ersten Beschluss, unmittelbar nach der kantonalen Volksabstimmung, wird die Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses im nächsten Amtsblatt, unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit, angeordnet (Vollzug im engeren Sinn). In einem zweiten Beschluss wird, nach Ablauf der Beschwerdefrist, das Abstimmungsergebnis förmlich erwahrt und die Veröffentlichung der Erwahrung im Amtsblatt angeordnet. Würde die Vorlage in der kantonalen Volksabstimmung angenommen, ermöglicht die Erwahrung zudem die Inkraftsetzung des entsprechenden Gesetzes oder Nachtrags und dessen Aufnahme in die elektronische Gesetzesdatenbank (GDB).

### **Überschrift vor Artikel 50 Schlussbestimmungen**

Die Präzisierung der Überschrift wird durch die neu eingefügte Übergangsbestimmung nötig (siehe nachfolgend).

### **Artikel 51d Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom ...**

Mit der neuen Übergangsbestimmung wird der Wechsel auf das neue, zertifizierte Stimmkuvert übergangsrechtlich geregelt.

Einzelne Gemeinden verfügen noch über Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts. Diese Vorräte sollen aus wirtschaftlichen Überlegungen aufgebraucht werden. Der Wechsel auf die neue, zertifizierte Stimmkuvertlösung in den einzelnen Gemeinden soll deshalb gestaffelt erfolgen. Damit der Wechsel geplant werden kann und reibungslos abläuft, sieht Art. 51d Abs. 1 AV vor, dass dazu die Staatskanzlei zustimmen muss. Sobald die Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts in den einzelnen Gemeinden aufgebraucht ist, haben die Gemeinden das neue Stimmkuvert zu verwenden (Abs. 2). Ein Nachdruck bzw. Nachbezug von bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts ist nicht vorgesehen. Abs. 3 der Übergangsbestimmung sieht schliesslich vor, dass weiterhin das entsprechende bisherige Recht gilt, soweit die Gemeinden nach Inkrafttreten dieses Nachtrags bisherige Zustell- und Rücksendekuverts verwenden. Angesprochen sind damit insbesondere Art. 31b AG über die ungültigen Stimm- und Wahlzettel, Art. 14 AV über das Stimmmaterial, Art. 16 AV über die Ausgestaltung des Zustell- und Rücksendekuverts, Art. 31 AV über den Urnenschluss, Art. 35 AV über das Vorgehen der Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe und Art. 36 AV über die Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros beim Auszählen der brieflichen Stimmabgaben. Jene Vorschriften des Nachtrags, die nicht auf das neue, zertifizierte Stimmkuvert Bezug nehmen, sind jedoch vorbehaltlos anwendbar. Das gilt insbesondere für Art. 6 Abs. 3 AG über die Vorverschiebung der Eingabefrist und die Vorschriften über die Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren.

In der Vernehmlassung brachte eine Einwohnergemeinde vor, dass der Wechsel auch dann geplant und reibungslos durchgeführt werden könne, wenn die Staatskanzlei nicht ihre Zustimmung zum Verbrauch der Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts erteile. Sie schlug deshalb vor, in Art. 51d Abs. 1 AV auf die Wendung "mit Zustimmung der Staatskanzlei" zu streichen. Diesem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Staatskanzlei verwaltet und lagert den Grossteil der Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts und veranlasst die Herstellung der neuen Stimmkuverts (Art. 16 Abs. 2 AV). Sie koordiniert den Wechsel auf die neue Stimmkuvertlösung. Damit der Wechsel in jeder Gemeinde reibungslos abläuft, braucht die Staatskanzlei verlässliche Informationen über die dort vorhandenen Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts. Sobald diese Vorräte in einer Gemeinde nicht mehr ausreichen, um die nächste Abstimmung durchzuführen, muss diese Gemeinde entweder mit bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts aus dem Kantonsvorrat beliefert werden oder es sind Ausgleichs-

massnahmen zwischen dieser und einer andern Gemeinde zu treffen oder aber es ist dieser Gemeinde rechtzeitig ein Vorrat an neuen Stimmkuverts zuzustellen. Die Zustimmung der Staatskanzlei hat demnach eine weitreichendere Bedeutung, als es auf den ersten Blick erscheint. Sie ist notwendig, damit in jeder Gemeinde die Durchführbarkeit der nächsten Abstimmung gewährleistet ist.

### **3. Gesetz über die Wahl des Kantonsrates**

#### **Artikel 6 Wahlvorschläge b. Einreichung**

Analog zu Art. 26 Abs. 2 AG, wonach Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung bei Wahlen *mindestens* acht Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben sind und gleichzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern ist, wird auch in Art. 6 Abs. 1 Gesetz über die Wahl des Kantonsrats das Wort „mindestens“ eingefügt (vgl. im Weiteren die Erläuterungen zu Art. 26 AG).

Wird die Einreichfrist für Wahlvorschläge im Abstimmungsgesetz angepasst, hat das auch Auswirkungen auf das Gesetz über die Wahl des Kantonsrats. Analog zu Art. 37 Abs. 1 AG sind im Sinne einer Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren die Wahlvorschläge auch hier bis zum 48. Tag (dem siebtletzten Montag) vor dem Wahlsonntag einzureichen.

#### **Artikel 8 Wahlvorschläge d. Listen und Listenverbindungen**

Analog zu Art. 43 Abs. 2 AG und im Sinne einer Vereinheitlichung der Fristen im Wahlverfahren ist auch hier die entsprechende Frist anzupassen (vgl. im Weiteren die Erläuterungen zu Art. 43 AG). Die Erklärung über Listenverbindungen ist demnach neu bis zum 44. Tag (dem siebtletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag abzugeben.

## **V. Finanzielle Auswirkungen**

Der Wechsel auf die von der Post zertifizierte Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ ist für den Kanton und die Gemeinden mit gewissen Mehrkosten verbunden. Zwar ist das neue Stimmkuvert gegenüber dem heutigen Zweiwegkuvert in der Beschaffung nur unmerklich teurer. Teurer fallen dagegen die Stimmrechtsausweise aus. Sie sind neu grösser, wodurch sich die Herstellungskosten aufgrund des Mehrbedarfs an Papier nahezu verdoppeln.

In der Übergangsphase dürfte sodann der Verbrauch an neuen Stimmkuverts leicht erhöht sein. Wie im Kanton Solothurn, ist auch im Kanton Obwalden anfänglich mit einer gewissen Anzahl falsch geöffneter oder beschädigter Stimmkuverts zu rechnen. Diese Stimmkuverts werden zwar auf den Gemeindekanzleien für die Stimmberechtigten kostenlos ersetzt. Der Mehrverbrauch ist jedoch für den Kanton und die Gemeinden mit geringen Mehrkosten verbunden.

Zudem scheint es angezeigt, den Wechsel auf die neue Stimmkuvertlösung durch geeignete – vorab mediale – Massnahmen zu begleiten, so dass die Stimmberechtigten, aber auch die Gemeinden im Hinblick auf den Ersteinsatz optimal über die Handhabung der neuen Stimmkuvertlösung informiert sind.

Mit dem Wechsel auf eine von der Post zertifizierte Stimmkuvertlösung entfällt dagegen der von der Post erhobene Zuschlag für Spezialsendungen in Höhe von Fr. 0.15 pro Sendung. Das führt zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden, die für den Versand des Stimmmaterials aufkommen.

Für den Wechsel auf die neue Stimmkuvertlösung einschliesslich Begleitmassnahmen ist im Budget 2017 der Staatskanzlei im Bereich Abstimmungen und Wahlen (Konto 1600.3102.02) ein Betrag in Höhe von Fr. 62 000.— eingestellt. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass unabhängig von einem Wechsel die Vorräte an bisherigen Stimmkuverts und Stimmrechtsausweisen aufgebraucht sind. Eine Nachbestellung wäre damit ohnehin nötig. Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen des Wechsels sind demnach wesentlich geringer und entsprechen nicht dem im Budget 2017 eingestellten Gesamtbetrag.

Die weiteren Änderungen gemäss Nachtrag zum Abstimmungsgesetz haben nur geringfügige finanzielle Auswirkungen. Indem bei der brieflichen Stimmabgabe auf das Abstempeln der Stimm- und Wahlzettel verzichtet wird, verringert sich der Aufwand der gemeindlichen Stimmbüros beim Auszählen. Dadurch werden die Gemeinden finanziell geringfügig entlastet.

#### **Abkürzungen**

AG	Abstimmungsgesetz
AV	Abstimmungsverordnung
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte

#### **Anhang:**

- Abstimmen mit der Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ (vergrösserte Darstellung)
- Verzeichnis der Fristen

#### **Beilage:**

- Synopse Nachtrag zum Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)
- Stimmkuvert des Kantons Solothurn als Beispiel für die Stimmkuvertlösung nach dem "Neuen Solothurner Modell"

#### **Hinweis:**

- Im Internet ist unter [www.ow.ch](http://www.ow.ch) (Direktzugriff: Vernehmlassungen) bei der Vernehmlassung zu dieser Vorlage ein Erklärungsvideo aufgeschaltet. In diesem Erklärungsvideo wird das Vorgehen bei der brieflichen Stimmabgabe mit der Stimmkuvertlösung nach dem „Neuen Solothurner Modell“ Schritt für Schritt in Bild und Wort aufgezeigt.